

# EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern  
bei der Europäischen Union  
in Brüssel**



## Inhaltsverzeichnis

---

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT .....	6
Kommission skizziert mögliche Schwerpunkte für nächste Legislaturperiode .....	6
15 Jahre EU-Osterweiterung: Auf dem Weg zur wirtschaftlichen Konvergenz .....	8
Westbalkan-Konferenz in Berlin .....	9
Kommission wertet Parlamentswahl in Spanien als Votum für Europa .....	9
Europäische Union bietet dem neuen Ukraine-Präsident ihre Unterstützung an .....	10
Rumänisches Parlament verabschiedet umstrittene Justizreform .....	11
Brexit: Aktuelle Entwicklungen .....	11
STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION .....	13
ASYL UND MIGRATION .....	13
Eurostat veröffentlicht Jahresstatistik 2018 zu den Asylentscheidungen in der EU .....	13
Eurostat veröffentlicht Jahresstatistik 2018 zu den unbegleiteten Minderjährigen in der EU .....	13
Europäisches Parlament bestätigt politische Einigung zum Rechtsakt zu Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen.....	14
TERRORISMUSBEKÄMPFUNG .....	15
Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte – Europäisches Parlament erteilt Verhandlungsmandat und sichert Verfahrensstand in erster Lesung .....	15
FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ .....	16
Kommission schlägt erneute Änderung des Katastrophenschutzverfahrens der EU vor .....	16
INNERE SICHERHEIT .....	17
EuGH-Schlussanträge zur Gültigkeit der Schusswaffen-Richtlinie .....	17
EU-AUßENGRENZEN .....	19
Vereinbarung mit Albanien über Zusammenarbeit mit der Europäischen Grenz- und Küstenwache tritt in Kraft.....	19
STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR .....	20
VERKEHRINFRASTRUKTUR .....	20
Europäisches Parlament nimmt teilweise Einigung zum Förderinstrument „Europa verbinden“ 2021 - 2027 formal an.....	20
Kommission leitet Konsultation zur Bewertung der Leitlinien für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) ein.....	20
LUFTVERKEHR .....	21
Kommission bewertet Fahrplan zur Überprüfung der Vorschriften über die Behandlung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt.....	21



Kommission veröffentlicht Expertenempfehlungen zur Zukunft des Luftverkehrsmanagements in der EU .....	21
Kommission veröffentlicht aktualisierte EU-Flugsicherheitsliste .....	22
BINNENSCHIFFFAHRT .....	22
Kommission leitet Konsultation zum Einsatz elektronischer Instrumente in der Binnenschifffahrt ein .....	22
BAUEN UND WOHNEN.....	23
EuGH-Generalanwalt sieht elektronische Vermittlung von Unterkünften durch Airbnb als Dienst der Informationsgesellschaft an .....	23
Kommission leitet Konsultation zur Bewertung der bisherigen Umsetzung der EU-Städteagenda ein .....	23
Eurostat veröffentlicht Zahlen für das Baugewerbe in der EU für Februar 2019 .....	24
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	25
Kommission veröffentlicht EU-Justizbarometer 2019.....	25
Betrugsbekämpfung in der EU: Kommission legt neue Strategie vor .....	27
Gesellschaftsrecht: Europäisches Parlament beschließt Standpunkt in erster Lesung.....	28
Verbraucherschutz: Europäisches Parlament beschließt Standpunkt in erster Lesung zur sogenannten Omnibus-Richtlinie.....	29
Mehrjähriger Finanzrahmen 2021 - 2027: Europäisches Parlament beschließt Standpunkt in erster Lesung zum sektorenspezifischen Ausgabenprogramm „Justiz“ .....	30
Warenhandel und Bereitstellung digitaler Inhalte: Rat verabschiedet Richtlinien .....	30
Europäischer Haftbefehl: Staatsanwaltschaft keine „ausstellende Justizbehörde“ .....	31
STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST .....	35
Informeller EU-Kulturministerrat in Bukarest .....	35
European Research and Innovation Days für September 2019 angekündigt.....	35
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT.....	37
EU-HAUSHALT .....	37
EU-Haushalt 2019: Europäisches Parlament billigt Brexit-Maßnahme.....	37
EU-Haushalt 2019: Parlamentsausschuss billigt Brexit-Maßnahme.....	37
STEUER.....	38
Kommission legt Vorschlag für Steuerbefreiung von Lieferungen an im Ausland stationierte Truppen vor .....	38
WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION .....	39
Europäische Zentralbank bestätigt Fortsetzung der expansiven Geldpolitik .....	39
DIGITALE INFRASTRUKTUR.....	40
WiFi4EU: Vorläufige Ergebnisse des zweiten Bewerbungsaufrufs für WLAN-Förderung .....	40
VERKEHRSINFRASTRUKTUR .....	41
Europäisches Parlament nimmt teilweise Einigung zum Förderinstrument „Europa verbinden“ 2021 - 2027 formal an.....	41



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE .....	42
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE .....	42
Batteriezellproduktion in Europa: Treffen der Europäischen Batterieallianz .....	42
Kapitalmarktunion: Europäisches Parlament stimmt Vorschlägen zu .....	43
Europäische Investitionsbank veröffentlicht Zahlen zum Europäischen Fonds für strategische Investitionen .....	43
Plenum des Europäischen Parlaments stimmt über verschiedene Förderprogramme für die Zeit nach 2020 ab .....	44
Kommission leitet Konsultation zu staatlichen Beihilferegulungen ein .....	45
AUßENWIRTSCHAFT .....	45
CETA: Gutachten des EuGH .....	45
Handelsgespräche zwischen der EU und den Vereinigten Staaten: Rat billigt Verhandlungsmandate ...	46
Kommission leitet Konsultation zu möglichen Gegenmaßnahmen auf unrechtmäßige US-Subventionen für den Flugzeughersteller Boeing ein .....	46
Kommission leitet Konsultation zur Evaluierung des CARIFORUM Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ein .....	47
EU-Japan Gipfel in Brüssel .....	47
Lateinamerika-Strategie der Kommission .....	48
Kommission veröffentlicht Bericht über Verhandlungsrunden zu Freihandelsabkommen mit Australien und Chile .....	48
ENERGIE .....	49
Rat stimmt Änderung der EU-Gasrichtlinie zu .....	49
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ .....	50
UMWELT UND NATURSCHUTZ .....	50
Rat beschließt Verordnung über CO <sub>2</sub> -Reduktionsziele für PKW und leichte Nutzfahrzeuge .....	50
Europäisches Parlament stimmt Verordnung über CO <sub>2</sub> -Reduktionsziele für schwere Nutzfahrzeuge zu .....	50
Europäisches Parlament nimmt neue Verordnung über persistente Schadstoffe an .....	51
Europäisches Parlament beschließt Resolution zu endokrinen Disruptoren .....	51
VERBRAUCHERSCHUTZ .....	51
Lebensmittelsicherheit: Europäisches Parlament nimmt Verordnung zur Risikobewertung an .....	51
Warenhandel und Bereitstellung digitaler Inhalte: Rat verabschiedet Richtlinien .....	52
Europäisches Parlament beschließt neue Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe .....	52
Marktüberwachung: Europäisches Parlament nimmt neue Verordnung zur Produktkonformität an .....	53
Verbraucherschutz: Europäisches Parlament beschließt Standpunkt in erster Lesung zur sogenannten Omnibus-Richtlinie .....	54
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN .....	55
Rat diskutiert über „Grüne Architektur“ der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2020 .....	55



Europäisches Parlament stimmt Beitritt zur Genfer Akte zu und legt seinen Standpunkt zu daraus resultierenden möglichen Maßnahmen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben fest.....	55
Öffentliche Konsultation zur Überprüfung der Beihilfeinstrumente im Agrar- und Forstsektor sowie in ländlichen Gebieten gestartet.....	56
Öffentliche Konsultation zu Bericht und Empfehlungen der Taskforce „Ländliches Afrika“ gestartet.....	56
Darlehenspaket für Junglandwirte geschürt.....	57
Kommission veröffentlicht neuen Ausblick auf die Agrarmärkte.....	57
<b>STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES.....</b>	<b>58</b>
Kommissions-Initiative zur EU-Sozialpolitik: Überlegungen zum Übergang zur qualifizierten Mehrheit... ..	58
Kommission skizziert mögliche Schwerpunkte für nächste Legislaturperiode.....	59
Informelle Tagung der Minister für Beschäftigung und Sozialpolitik am 10./11.04.2019 in Bukarest.....	60
EuGH zur Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit anhand von Bezugszeiträumen.....	60
Europäisches Parlament bestätigt Einigung über die Verordnung zur Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“.....	61
Eurobarometer-Umfrage zu den Ansichten junger Menschen über die Prioritäten der EU.....	62
Kampagne #DigitalRespect4Her.....	62
Arbeitslosenquote im März 2019 im Euroraum bei 7,7 % und in der EU28 bei 6,4 %.....	63
<b>STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE.....</b>	<b>64</b>
Eurobarometer-Umfrage zur Einstellung der EU-Bürger gegenüber Impfungen.....	64
Europäisches Parlament beschließt Änderung der Verordnung über ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel.....	65
Informelles Gesundheitsministertreffen in Bukarest.....	65
<b>STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES.....</b>	<b>67</b>
Warenhandel und Bereitstellung digitaler Inhalte: Rat verabschiedet Richtlinien.....	67
Kommission mahnt mehr Einsatz gegen Fake News an.....	67
EuGH-Generalanwalt sieht elektronische Vermittlung von Unterkünften durch Airbnb als Dienst der Informationsgesellschaft an.....	68
WiFi4EU: Vorläufige Ergebnisse des zweiten Bewerbungsaufrufs für WLAN-Förderung.....	69
Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte – Europäisches Parlament erteilt Verhandlungsmandat und sichert Verfahrensstand in erster Lesung.....	69



## POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

---

### KOMMISSION SKIZZIERT MÖGLICHE SCHWERPUNKTE FÜR NÄCHSTE LEGISLATURPERIODE

Am 09.05.2019 – dem Europatag – werden sich die EU-Staats- und Regierungschefs im rumänischen Sibiu treffen, um über die politische Agenda der EU für die nach den Europawahlen beginnende neue fünfjährige Legislaturperiode zu sprechen – voraussichtlich eine ohne das Vereinigte Königreich.

Für die neue Legislaturperiode müssen nach den Wahlen auch neue Präsidenten für Kommission und Europäischen Rat ernannt werden. Erwartet wird ein erneuertes Bekenntnis zu einer EU, die Fortschritte bei Themen, macht, die ihren Bürgern am wichtigsten sind. Die Kommission hat nun Vorschläge gemacht, wie die Schwerpunkte aussehen könnten. Vor allem sollte sich die EU in den kommenden fünf Jahren auf folgende fünf Politikfelder konzentrieren:

Für „Ein Europa das schützt“ soll eine echte Sicherheitsunion und eine stärkere Verteidigungsunion aufgebaut werden. Zusammenarbeit bei der Verteidigungspolitik soll laut Kommission künftig die Regel statt die Ausnahme sei. Migration soll vorausschauender gesteuert werden. All das erfordere Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und das Teilen von Verantwortung.

Zweites Handlungsfeld soll „Ein wettbewerbsfähiges Europa“ sein. Die Kommission wünscht sich Ausbau und Modernisierung des Binnenmarktes in allen Wirtschaftsbereichen. Forschung und Entwicklung müssten sich auf die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen konzentrieren. Investitionen seien nötig in digitale Schlüsselkapazitäten und europäische Entwicklungen künstlicher Intelligenz, bei der der Mensch im Zentrum steht. Die Wirtschafts- und Währungsunion soll weiter vertieft werden, um Wachstum und Wohlstand zu fördern.

„Ein faires Europa“ bedeutet für die Kommission, die proklamierte Säule der sozialen Rechte mit Leben zu füllen. Dabei soll es etwa um mehr Gleichheit und soziale Teilhabe geben, um die Verringerung regionaler Unterschiede, den Schutz von Minderheiten und die Herausforderungen durch eine älter werdende Gesellschaft. Die Rechtstaatlichkeit müsse entschieden verteidigt werden. Eine Frage der Gerechtigkeit sind für die Kommission auch faire und moderne Steuersysteme, gute Gesundheitsversorgung und bezahlbare und energieeffiziente Wohnungen für alle Europäer.

Für „Ein nachhaltiges Europa“ müssten die Wirtschaft modernisiert und Konsum- und Produktionsformen verändert werden, schreibt die Kommission. Mehr Anstrengungen seien für Umwelt- und Klimaschutz, für den Aufbau einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft und für eine sichere Energieversorgung notwendig.



Schließlich wünscht sich die Kommission „Ein einflussreiches Europa“. Die EU soll entschieden für eine multilaterale, auf Regeln basierende Weltordnung eintreten, mit den Vereinten Nationen als Schlüsselinstitution. Die Beziehungen zu den Nachbarn sollten ausgebaut werden, wobei auf die Balance von Rechten und Pflichten zu achten sei. Daneben glaubt die Kommission, dass eine gestärkte internationale Rolle des Euro die wirtschaftliche und geldpolitische Unabhängigkeit der EU stärken würde.

An der Spitze einer Top-Ten-Liste noch nicht abgeschlossener Aufgaben sieht die Kommission die Einigung der Mitgliedstaaten auf den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für die Jahre 2021 - 2027. Gleich danach kommt die Verständigung auf eine Reform des gemeinsamen Asylrechts. Das EU-Asylsystem müsse menschlich sein und leistungsfähig genug, um mit eventuellen künftigen Krisensituationen umgehen zu können, so die Kommission. Als sehr dringlich betrachtet sie auch die Verabschiedung modernisierter Datenschutzstandards, die den Anforderungen des Internetzeitalters entsprechen. Vorschläge dafür hat die Kommission im Januar 2017 vorgelegt.

Außerdem stehen auf der Prioritätenliste unerledigter Themen: Regeln für den Umgang mit elektronischen Beweismitteln und die Bekämpfung terroristischer Propaganda im Internet; der Erhalt von Sicherheit und Reisefreiheit in den Ländern des Schengenraums; Vorschriften zur Verhinderung von Steuervermeidung, zur fairen Besteuerung internationaler und digitaler Unternehmen, Regeln zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug; der Aufbau eines europäischen Sicherungssystems für Bankeinlagen und einer Letztsicherung (Backstop) des europäischen Bankenabwicklungsfonds, damit in Zukunft nicht wieder Steuerzahler für die Rettung kriselnder Banken aufkommen müssen; EU-Vorschriften für den besseren Zugang zu sauberem Trinkwasser; die Reform der Koordinierung der Sozialsysteme zum Nutzen mobiler EU-Bürger; Möglichkeiten, EU-Unternehmen bei internationalen öffentlichen Ausschreibungen vor unfairer Konkurrenz aus Drittstaaten zu schützen.

Dem EU-Gipfel von Sibiu und den aktuellen Vorschlägen der Kommission dafür sind bereits ausführliche Diskussionen vorausgegangen. Zum 60. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge im März 2017 wurden diese durch ein Strategiepapier der Kommission mit möglichen Szenarien für die politische Zukunft der EU intensiviert. Seitdem gab es Gespräche auf vielen verschiedenen Ebenen, von den Staats- und Regierungschefs abwärts. Laut Kommission haben auch etwa 1.600 Diskussionsveranstaltungen mit Bürgern und öffentliche Konsultationen stattgefunden.

Beitrag der Kommission zur nächsten strategischen Agenda der EU für 2019 - 2024:

[https://ec.europa.eu/commission/news/commissions-contribution-eus-next-strategic-agenda-2019-2024-2019-apr-30\\_de](https://ec.europa.eu/commission/news/commissions-contribution-eus-next-strategic-agenda-2019-2024-2019-apr-30_de)



## 15 JAHRE EU-OSTERWEITERUNG: AUF DEM WEG ZUR WIRTSCHAFTLICHEN KONVERGENZ

Am 01.05.2004 traten neben Malta und Zypern die Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien und die Slowakei der EU bei. Diese zugleich größte EU-Erweiterungsrunde vereinte den Kontinent nach Jahrzehnten der Trennung im Kalten Krieg.

Neben der starken politischen Dimension war die EU-Erweiterung des Jahres 2004 auch wirtschaftlich ein großer Erfolg. Doch 15 Jahre danach ist die wirtschaftliche Konvergenz von Alt- und Neumitgliedern trotz des teils rasanten Aufholprozesses in letzteren noch nicht abgeschlossen. Immer noch ist keines der neuen Mitgliedstaaten reicher als der EU-Durchschnitt. Dies zeigt ein Blick auf die EU-Konjunkturprognose für das Jahr 2019: Während im EU-Durchschnitt ein Wirtschaftswachstum von 1,5 % vorhergesagt wird, verbuchen die Neumitglieder zum Teil mehr als doppelt so hohe Wachstumsraten. Estland und Litauen haben mit jeweils 2,7 % noch die schlechtesten Werte, Malta (5,2 %) und die Slowakei (4,1 %) die besten.

In den vergangenen 15 Jahren hat sich die Wirtschaftskraft aller zehn Neumitglieder mit Ausnahme Sloweniens und Zyperns erhöht. Beide Staaten waren während der Finanzkrise am Rande der Zahlungsunfähigkeit, wobei es Zypern besonders hart erwischte. Dessen Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf nach Kaufkraftparitäten hatte 2008 schon fast den EU Durchschnitt (99,6 %) erreicht, ehe es einbrach. Mit 85 % des EU-Durchschnitts liegt die zyprische Wirtschaftskraft nach den aktuellsten Eurostat-Daten aus dem Jahr 2017 immer noch deutlich unter dem Wert des Beitrittsjahres 2004 (91 %). Einen Rückschritt machte auch Slowenien. Der frühere EU-Musterschüler hatte im Jahr 2007 als erstes Neumitglied den Euro eingeführt, weswegen er in der Finanzkrise mit voller Wucht getroffen wurde. Von 86,5 % des EU-Durchschnitts im Beitrittsjahr ist die slowenische Wirtschaftskraft auf 85 % im Jahr 2017 gesunken. Damit musste das Land auch den Platz des wohlhabendsten postkommunistischen Beitrittslandes an Tschechien (89 % des EU-BIP pro Kopf) räumen.

Von allen zehn Beitrittsländern am wohlhabendsten war im Jahr 2017 Malta mit 96 % der EU-Wirtschaftskraft pro Kopf. Damit konnte das kleinste EU-Land, das im Jahr 2004 mit 80 % des EU-BIP pro Kopf gestartet war, das große Nachbarland Italien einholen. Den größten Sprung nach vorne machte Litauen, dessen BIP pro Kopf nach Kaufkraftparitäten sich von 52 auf 78 % erhöhte. Es folgen Estland (von 57 auf 79 %), Lettland (von 47 auf 67 %), die Slowakei (von 57 auf 76 %) und Polen (von 51 auf 70 %). Etwas geringer fielen die Anstiege in Tschechien (von 78 auf 89 %) und Ungarn (von 63 auf 68 %) aus. Während kein Beitrittsland den EU-Durchschnitt erreichen konnte, konnten mit Ausnahme Lettlands alle den Euro-Krisenstaat Griechenland (67 % des durchschnittlichen BIP pro Kopf nach Kaufkraftparitäten) überholen. Auch Portugal haben Malta, Zypern, Tschechien, Slowenien, Estland und Litauen hinter sich gelassen.

EU-Konjunkturprognose für das Jahr 2019 (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-performance-and-forecasts/economic-forecasts/winter-2019-economic-forecast-growth-moderates-amid-global-uncertainties\\_en](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-performance-and-forecasts/economic-forecasts/winter-2019-economic-forecast-growth-moderates-amid-global-uncertainties_en)





EUROSTAT Datenbank mit den Wirtschaftsindikatoren für die EU-Mitgliedsstaaten:

<https://ec.europa.eu/eurostat/de/home>

## WESTBALKAN-KONFERENZ IN BERLIN

Die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, *Federica Mogherini*, nahm am 29.04.2019 an der Westbalkan-Konferenz in Berlin teil, zu der Bundeskanzlerin *Merkel* und der französische Staatspräsident *Macron* zahlreiche Staats- und Regierungschefs der Balkanregion eingeladen hatten.

Bei diesem „Mini-Gipfel“ ging es um die EU-Perspektive der Staaten Albanien, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, Kosovo und Bosnien-Herzegowina. Daneben stand ein seit Jahren schwelender Streitfall auf der Agenda: der zwischen Serbien und dem Kosovo. Beide Länder pflegen schon länger schlechte Beziehungen.

Die Teilnehmer des Treffens haben dabei die Bedeutung eines „inklusive und transparenten Verhandlungsprozesses“ unterstrichen, der von vertrauensbildenden Maßnahmen flankiert werden sollte. Sie hoben zudem „die Bedeutung eines abschließenden, rechtlich bindenden Abkommens über die vollständige Normalisierung der Beziehungen zwischen Belgrad und Pristina für die Stabilität in der Region“ hervor. Ein solches Abkommen sei von zentraler Bedeutung für den Weg Serbiens und Kosovos nach Europa.

Serbien fordert aber weiterhin, dass Kosovo vor einer Wiederaufnahme des Dialogs die Strafzölle auf serbische Importe aufhebt. Die serbische Wirtschaft verliert nach Angaben des Präsidenten durch die im November verhängten Zölle von 100 % monatlich rund 40 Mio. € an Einnahmen. Pristina will die Zölle aber erst aufheben, wenn Belgrad eine Anerkennung der seit 2008 von Serbien unabhängigen einstigen Provinz signalisiert.

Kosovo, in dem mehrheitlich ethnische Albaner leben, hatte sich 2008 von Serbien unabhängig erklärt, was die Regierung in Belgrad aber nicht anerkannt hat. Erst nach einer Beilegung aller Gebietsstreitigkeiten kann Serbien wie angestrebt der EU beitreten. Das Land ist bereits offiziell EU-Beitrittskandidat; Kosovo führt die EU als potentiellen Kandidaten.

Information der Bundesregierung zur Westbalkan-Konferenz in Berlin:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/stabilitaet-der-balkanregion-staerken-1603980>

## KOMMISSION WERTET PARLAMENTSWAHL IN SPANIEN ALS VOTUM FÜR EUROPA

Die EU-Kommission hat die Parlamentswahl in Spanien als Votum für Europa gewürdigt. Die „überwältigende Mehrheit“ der Spanier habe „für politische Parteien gestimmt, die klar pro-europäisch sind“, sagte ein Kommissionssprecher. Die Kommission sei „zuversichtlich“, dass Spaniens Ministerpräsident *Pedro Sánchez* „eine stabile, pro-europäische Regierung“ bilden könne.



*Sánchez*' Sozialistische Arbeiterpartei (PSOE) hat bei der Wahl am 28.04.2019 insgesamt 123 von 350 Sitzen im Parlament errungen, 38 Mandate mehr als bisher. Die 123 Parlamentssitze liegen aber deutlich unter der absoluten Mehrheit von 176 Sitzen. *Sánchez* wird damit für eine Regierungsbildung auf die Unterstützung anderer Parteien angewiesen sein. Es zeichnet sich eine schwierige Regierungsbildung ab.

Mit der rechtsextremen Vox zog erstmals seit dem Tod von Diktator *Francisco Franco* eine Rechtsaußen-Partei ins Parlament ein. Sie kam auf zehn Prozent und 24 Sitze im Parlament. Großer Wahlverlierer war die konservative Volkspartei PP. Sie stellt mit 66 Sitzen zwar die zweitstärkste Kraft im Parlament, verlor aber mehr als die Hälfte ihrer Mandate. Das Mitte-Rechts Bündnis Ciudadanos konnte dagegen kräftig zulegen und gewann 57 Sitze. Die linksalternative Podemos hat künftig 42 Sitze.

AFP Nachrichtenagentur Meldung zur Parlamentswahl in Spanien:

<https://www.afp.com/de/nachrichten/3966/spanien-steht-nach-wahlsieg-der-sozialisten-langwierige-regierungsbildung-bevor-doc-1g07cu8>

## EUROPÄISCHE UNION BIETET DEM NEUEN UKRAINE-PRÄSIDENT IHRE UNTERSTÜTZUNG AN

Nach dem Sieg von *Wolodymyr Selenskyj* bei der Präsidentschaftswahl in der Ukraine haben die EU-Spitzen dem Land ihre Unterstützung zugesichert. Der Präsident des Europäischen Rates *Donald Tusk* und Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker* sagten *Selenskyj* in einem gemeinsamen Brief die Unterstützung der EU im Konflikt um die „Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität“ der Ukraine zu. Sie sprachen der ukrainischen Bevölkerung zudem ihre Anerkennung für das „starke Festhalten an Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“ bei der Wahl aus.

Bei der Stichwahl um das Präsidentenamt in der Ukraine hatte sich der Schauspieler und Komiker *Selenskyj* am 21.04.2019 klar gegen Amtsinhaber *Petro Poroschenko* durchgesetzt. Nach Auszählung von 85 % der Stimmen kam der 41-Jährige auf 73,2 %, *Poroschenko* nur auf 24,4 %.

Auf *Selenskyj* warten enorme Herausforderungen, u. a. der Konflikt um die Ostukraine und mit Russland, die Wirtschaftskrise und die grassierende Korruption.

ZDF Hintergrundinformationen zur Präsidentschaftswahl in der Ukraine:

<https://www.zdf.de/nachrichten/heute/neuer-praesident-der-ukraine-juncker-gratuliert-selenskyj-zur-wahl-100.html>



## RUMÄNISCHES PARLAMENT VERABSCHIEDET UMSTRITTENE JUSTIZREFORM

Das rumänische Parlament hat am 24.04.2019 eine umstrittene Justizreform verabschiedet, mit der es auf Konfrontationskurs zur Kommission geht. Kritiker sehen in den beschlossenen Änderungen des Strafrechts vor allem den Versuch, Straffreiheit für korrupte Politiker zu schaffen. Die Opposition kündigte an, die von den regierenden Sozialdemokraten durchgesetzte Reform vor dem Verfassungsgericht anzufechten.

Die Opposition ist der Ansicht, dass die Reform vor allem dem Chef der regierenden Sozialdemokraten (PSD), *Liviu Dragnea*, nützen soll. *Dragnea* wurde bereits mehrfach verurteilt, zuletzt im Juni 2018 wegen Amtsmissbrauchs. Er geht derzeit gegen dieses Urteil juristisch vor, eine nächste Anhörung ist für den 20.05.2019 geplant. *Dragnea* erklärte, die Reform sei nach einer früheren Anfechtungsklage durch die Opposition bereits durch das Gericht abgesegnet worden.

Die Kommission hatte Rumänien davor gewarnt, die Reform zu verabschieden. Wenn „de facto Straffreiheit“ für hochrangige Politiker geschaffen werde, die wegen Korruption verurteilt wurden, werde die Kommission „schnell handeln“. Der Streit überschattet Rumäniens EU-Ratspräsidentschaft, die das Land seit Januar 2019 innehat.

ZEIT-ONLINE Hintergrundinformationen zur verabschiedeten Justizreform in Rumänien:

<https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-04/justizreform-rumaenien-korruptionsdelikte-strafrecht-schmiergelder>

## BREXIT: AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Nach der Osterpause hat die britische Regierungschefin *Theresa May* im Brexit-Ringen die Gespräche mit der oppositionellen Labour-Partei wieder aufgenommen. Ein Regierungssprecher sprach von „ernsthaften, aber schwierigen“ Beratungen. Labour-Chef *Jeremy Corbyn* warf *May* vor, nicht von ihren „roten Linien“ abzuweichen. Die Abgeordneten hatten den von *May* mit Brüssel ausgehandelten Austrittsvertrag drei Mal abgelehnt.

Das Abkommen stößt auch bei *Mays* konservativen Tories auf heftigen Widerstand. *May* musste deshalb bereits zwei Mal eine Verschiebung des EU-Austritts Großbritanniens beantragen. Ursprünglich war der Brexit für den 29.03.2019 vorgesehen, dann für den 12.04.2019. Nach dem Sondergipfel der EU-Staats- und Regierungschefs vom 10.04.2019 gilt eine „flexible“ Verschiebung bis zum 31.10.2019, der den Briten auch einen Austritt vor diesem Termin ermöglicht.

Während *May* einen Rückzug aus der Zollunion und aus dem EU-Binnenmarkt anstrebt, damit Großbritannien seine Handelsbeziehungen und seine Einwanderungspolitik selbst in die Hand nehmen kann, will die Labour-Partei enger an die EU gebunden bleiben.



Die konservative Regierung in London will mehreren Journalisten zufolge bis Mitte nächster Woche einen Kompromiss mit Labour erzielen. Das berichteten u. a. BBC und The Guardian. Labour selbst will notfalls ein neues Votum über den Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union anstreben. Laut der Zeitung The Times gibt es in den Gesprächen „substanzielle Fortschritte“. Die Regierung sei Labour bei deren wichtigster Forderung nach einer engeren Zollunion mit der Europäischen Union nach einem EU-Ausstieg offenbar entgegengekommen.

Der britischen Regierung verbleibt nur noch knapp ein Monat Zeit für eine Einigung, um eine Teilnahme an der Europawahl Ende Mai zu vermeiden.

Die schottische Regierungschefin *Nicola Sturgeon* hat ihrerseits ein zweites Referendum über eine Unabhängigkeit Schottlands von Großbritannien gefordert. Ihre Regierung werde in Kürze einen entsprechenden Gesetzesentwurf für ein neues Referendum bis 2021 vorlegen, sagte *Sturgeon* am 24.04.2019 vor Abgeordneten in Edinburgh. Sie erhoffe sich grünes Licht vom Parlament bis Ende des Jahres.

n-tv Hintergrundinformationen zum aktuellen Stand der Brexit-Verhandlungen:

<https://www.n-tv.de/politik/Labour-und-Tories-stehen-vor-Kompromiss-article20997982.html>

DW Hintergrundinformationen zum Vorstoß der schottischen Regierungschefin:

<https://www.dw.com/de/schottland-will-zweites-referendum/a-48464369>



## STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION

### ASYL UND MIGRATION

#### EUROSTAT VERÖFFENTLICHT JAHRESSTATISTIK 2018 ZU DEN ASYLENTSCHEIDUNGEN IN DER EU

Das statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) veröffentlichte am 25.04.2019 seine Jahresstatistik 2018 zu den Asylentscheidungen in der EU. Demnach wurden in den 28 Mitgliedstaaten 333.355 Asylbewerber (163.790 Flüchtlingsstatus, 100.305 subsidiärer Schutz und 69.260 Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen) anerkannt. Zusätzlich nahmen die Mitgliedstaaten 24.815 umgesiedelte Flüchtlinge auf.

Die größte Gruppe von Personen, denen im Jahr 2018 in der EU der Schutzstatus zuerkannt wurde, waren weiterhin Syrer (96.125 Personen; 29 %), gefolgt von Afghanen (53.465; 16 %) und Irakern (24.605; 7 %). Von den Staatsangehörigen aus Syrien, denen in der EU der Schutzstatus zuerkannt wurde, erhielten 66.990 Personen (rund 70 %) diesen in Deutschland. Zudem erkannte Deutschland im betrachteten Zeitraum von allen Mitgliedstaaten mit 139.555 Personen die meisten Asylanträge an, gefolgt von Italien (47.885) und Frankreich (41.440). Im Verhältnis zur Bevölkerung erkannte Österreich die meisten Asylbewerber an (2.345 pro einer Million Einwohner).

Der Anteil positiver Entscheidungen in erster Instanz im Vergleich zur Gesamtzahl lag in der EU bei rund 37 %. Die Anerkennungsraten lagen für Syrer mit 88 % am höchsten, gefolgt von Staatsangehörigen aus Eritrea (83 %) und dem Sudan (55 %). Die geringste Anerkennungsrate hatten Anträge von Staatsangehörigen aus Albanien (8 %) und Georgien (5 %).

Pressemitteilung von Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/9747535/3-25042019-BP-DE.pdf/1e47d250-75d8-4985-93bc-ccfefd8ccc9>

#### EUROSTAT VERÖFFENTLICHT JAHRESSTATISTIK 2018 ZU DEN UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN IN DER EU

Das statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) veröffentlichte am 26.04.2019 seine Jahresstatistik 2018 zu der Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen bei den registrierten Asylsuchenden in der EU. Demnach seien im Jahr 2018 19.700 Asylbewerber, die in den Mitgliedstaaten der EU internationalen Schutz suchten, als unbegleitete Minderjährige eingestuft. Diese Zahl entspricht einem Rückgang um mehr als ein Drittel gegenüber 2017 (31.400). Der höchste Stand wurde im Jahr 2015 mit 95.200 registrierten unbegleiteten Minderjährigen verzeichnet. In der EU insgesamt machten unbegleitete Minderjährige im Jahr 2018 10 % aller Asylbewerber



unter 18 Jahren aus. 86 % aller unbegleiteten Minderjährigen ist männlich, 75 % sind zwischen 16 und 17 Jahre alt.

Die größte Gruppe von Personen, die im Jahr 2018 in der EU als unbegleitete Minderjährige eingestuft wurden, waren Afghanen (16 %) und Eritreer (10 %). Die größte Anzahl der als unbegleitete Minderjährige eingestuften Asylbewerber wurde in Deutschland registriert (4.100 unbegleitete Minderjährige bzw. 21 %), gefolgt von Italien (3.900 bzw. 20 %). In Slowenien und Bulgarien waren über die Hälfte der Asylbewerber unter 18 Jahren unbegleitete Minderjährige (in Deutschland waren es 5 %).

Pressemitteilung von Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/9751530/3-26042019-BP-DE.pdf/d324fc50-7c6e-4de1-a532-ba7e85ca87ec>

## **EUROPÄISCHES PARLAMENT BESTÄTIGT POLITISCHE EINIGUNG ZUM RECHTSAKT ZU VERBINDUNGSBEAMTEN FÜR EINWANDERUNGSFRAGEN**

Das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) hat am 16.04.2019 mit 414 Stimmen bei 191 Gegenstimmen und 44 Enthaltungen die am 23.01.2019 erzielte politische Einigung zur Verbesserung des europäischen Netzes zu Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen formell bestätigt.

Im Jahr 2004 hat die EU eine Verordnung zur Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, um die Bemühungen von Beamten in einem Drittland oder einer Region zu koordinieren, verabschiedet. Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen werden seitdem von den Mitgliedstaaten und der EU in Drittstaaten entsandt, um Kontakte zu den Behörden des Gastlandes in Migrationsfragen herzustellen und zu pflegen, z. B. in den Bereichen der Vorbeugung und der Bekämpfung der illegalen Einwanderung, Erleichterung der Rückkehr und Verwaltung der legalen Einwanderung.

Die bestätigte Einigung enthält die folgenden Vorkehrungen:

- Einsatz eines Lenkungsausschusses auf EU-Ebene zur Stärkung des Managements des Netzwerkes und der Koordinierung der Verbindungsbeamten bei gleichzeitiger Erhaltung der Kompetenzen der entsendenden Behörden, sowie zur Sicherung der Effektivität und klaren Kommunikation.
- Wichtigere Rolle für Verbindungsbeamte bei der Bekämpfung von Migranten-Schmuggel.
- Verbindungsbeamte werden Informationen sammeln, um Drittstaaten bei der Verhinderung irregulärer Migrationsströme und dem EU-Außengrenzschutz zu unterstützen.
- Verbindungsbeamte können die Mitgliedstaaten auch bei der Rückkehr von sich irregulär in der EU aufhaltenden Bürgern aus Drittstaaten unterstützen und diesen Prozess dadurch erleichtern.



- Es werden Mittel zur Unterstützung der Tätigkeiten von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen bereitgestellt, die in Absprache mit dem Lenkungsausschuss zugewiesen werden.

Der Verordnungstext muss noch vom Rat formell bestätigt werden. Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Angenommener Text der Änderungsverordnung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0390+0+DOC+PDF+V0//DE>

## TERRORISMUSBEKÄMPFUNG

### VERORDNUNG ZUR VERHINDERUNG DER VERBREITUNG TERRORISTISCHER ONLINE-INHALTE – EUROPÄISCHES PARLAMENT ERTEILT VERHANDLUNGSMANDAT UND SICHERT VERFAHRENSSTAND IN ERSTER LESUNG

Am 17.04.2019 verabschiedete das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) auf Grundlage des am 08.04.2019 vom zuständigen Ausschuss angenommenen Berichtsentwurfs (EB 07/19) von MdEP *Daniel Dalton* (EKR/GBR) zu der Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte seinen Standpunkt in erster Lesung. Der Text wurde mit 308 Stimmen bei 204 Gegenstimmen und 70 Enthaltungen angenommen.

Wesentliche Inhalte des EP-Standpunktes sind:

- Internetplattformen sollen dazu verpflichtet werden, gewalttätige terroristische Inhalte auf Anordnung innerhalb einer Stunde zu entfernen. Die Änderungsanträge diverser Fraktionen (u. a. S&D sowie GRÜNE/EFA) anstatt der 1-Stunden-Regel unbestimmten Rechtsbegriffen wie „unverzüglich“ oder „schnellstmöglich“ aufzunehmen, wurden mit jeweils knapper Mehrheit abgelehnt.
- Wenn von der jeweils zuständigen Behörde zuvor noch keine Entfernungsanordnung an einen Hostingdiensteanbieter ergangen ist, nimmt sie mindestens zwölf Stunden vor Ausstellung einer Entfernungsanordnung Kontakt zu dem Hostingdiensteanbieter auf und unterrichtet ihn über die Verfahrensweisen und die geltenden Fristen.
- Es wird klargestellt, dass die Verordnung weder für Inhalte, die für Zwecke der Bildung, Kunst, Presse oder Forschung oder für Zwecke der Sensibilisierung für terroristische Aktivitäten verbreitet werden, noch für Inhalte, durch die polemische oder kontroverse Ansichten im Rahmen der öffentlichen Debatte zum Ausdruck gebracht werden, gilt.
- Ausgenommen sollen Anbieter von Cloud-Infrastruktur und Cloud-Anbieter sein – diese sollen nicht als Hostingdiensteanbieter gelten. Ausgenommen sollen auch elektronische Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972 (Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation) sein.



- Als zuständige Behörde soll eine einzige Justizbehörde oder funktional unabhängige Verwaltungsbehörde in dem Mitgliedstaat benannt werden dürfen.
- Die von der Kommission vorgesehenen Meldung, die im Gegensatz zu der Entfernungsanordnung freiwillig überprüft werden soll, wurde vom Parlament gestrichen; ebenso wie die vorgesehenen proaktiven Maßnahmen.
- Die zuständigen Behörden sollen ebenso jährliche Transparenzberichte veröffentlichen.
- Die Verordnung soll ein Jahr nach Anwendungsbeginn (Kommission hatte drei Jahre vorgeschlagen) von der Kommission evaluiert werden.
- Die Umsetzungsfrist soll anstatt sechs nun mehr zwölf Monate betragen (ebenso wie beim Rat).

Mit der Verabschiedung des Standpunktes in erster Lesung wird (lediglich) der Verfahrensstand für die neue Legislaturperiode gesichert. Der Rat (Justiz und Inneres) hatte bereits am 06.12.2018 seine allgemeine Ausrichtung beschlossen (EB 20/18). Die interinstitutionellen Verhandlungen (sog. Trilog-Verhandlungen) sollen unter finnischer Ratspräsidentschaft im September 2019 beginnen.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190410IPR37571/terroristische-inhalte-im-internet-innerhalb-einer-stunde-entfernen>

Angenommener Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0421+0+DOC+PDF+V0//DE>

## FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ

### KOMMISSION SCHLÄGT ERNEUTE ÄNDERUNG DES KATASTROPHENSCHUTZVERFAHRENS DER EU VOR

Die Kommission hat am 07.03.2019 einen erneuten Vorschlag zur Änderung des EU-Katastrophenschutzverfahrens gemacht, der jedoch ausschließlich die Umsetzung der Finanzausstattung betrifft.

Hintergrund: Die am 23.11.2017 von der Kommission vorgeschlagene Änderung des Katastrophenschutzverfahrens der EU ist bereits am 21.03.2019 in Kraft getreten. Der neue Vorschlag der Kommission ist rein technischer Natur und zielt in der Hauptsache auf die Anpassung der Haushaltsbestimmungen des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein EU-Katastrophenschutzverfahren. Die vorgeschlagene Änderung steht im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission vom 02.05.2018 über den mehrjährigen Finanzrahmen 2021 - 2027 (COM (2018) 321 final, S. 29). Da sich die Laufzeit des mehrjährigen Finanzrahmens 2014 - 2020 dem Ende nähert, müssen Art. 19 und die damit zusammenhängenden





Bestimmungen aktualisiert und durch die neuen Zahlen ersetzt werden, um eine kontinuierliche Finanzierung zu gewährleisten.

Der Vorschlag beschränkt sich im Wesentlichen auf die Änderung der Haushaltsbestimmungen.

- Konkret geht es um Art. 19, welcher in seiner gegenwärtigen Fassung die Finanzausstattung des EU-Katastrophenschutzverfahrens für den derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen 2014 - 2020 regelt.
- Daneben sieht der Vorschlag vor, dass Anhang I gestrichen werden soll, in dem derzeit die Prozentsätze festgelegt sind, die für die einzelnen Pfeiler des Unionsverfahrens (Prävention, Vorsorge und Bewältigung) aus der gesamten Finanzausstattung bereitgestellt werden sollen. Gleichzeitig werden auch die Vorschriften gestrichen, die sich auf Anhang I beziehen.
- Schließlich sieht der Vorschlag eine Ergänzung von Art. 20a vor, der die Empfänger von Unionsmitteln verpflichtet, der Unionsförderung mehr Sichtbarkeit zu verleihen.

Der von der Kommission beschlossene Vorschlag ist am 12.03.2019 erstmals in der EU-Ratsarbeitsgruppe Katastrophenschutz vorgestellt worden. Er soll am 01.01.2021 in Kraft treten.

Erneuter Vorschlag zur Änderung des Katastrophenschutzverfahrens

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/docs\\_autres\\_institutions/commission\\_europeenne/com/2019/0125/COM\\_COM\(2019\)0125\\_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/docs_autres_institutions/commission_europeenne/com/2019/0125/COM_COM(2019)0125_DE.pdf)

## INNERE SICHERHEIT

### EUGH-SCHLUSSANTRÄGE ZUR GÜLTIGKEIT DER SCHUSSWAFFEN-RICHTLINIE

Generalanwältin *Sharpston* hat am 11.04.2019 ihre Schlussanträge in der Rechtssache C-482/17 Tschechische Republik / EP und Rat zu der Frage vorgelegt, ob die Bestimmungen der Änderungsrichtlinie zur Schusswaffen-Richtlinie, die strengere Vorschriften für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen enthalten, gültig sind.

Hintergrund: Nach mehreren Terroranschlägen im Jahr 2015 verschärfte die EU 2017 das Waffenrecht und schränkte unter anderem auch den Besitz von halbautomatischen Waffen ein. Die Tschechische Republik reichte 2017 eine Nichtigkeitsklage gegen die Änderungsrichtlinie ein und führte hierfür gleich mehrere Gründe ins Feld: Sie macht geltend, dass die Änderungsrichtlinie nicht darauf abziele, den freien Verkehr von Schusswaffen in ihrer Eigenschaft als nach Art. 114 AEUV im Binnenmarkt gehandelte konkrete Waren zu gewährleisten, sondern vielmehr unter Verstoß gegen die Verträge den Bereich der Verhütung von Straftaten harmonisieren solle. Ferner trägt die Tschechische Republik vor, dass es der Unionsgesetzgeber beim Erlass der Änderungsrichtlinie völlig versäumt habe, auf die Frage der Verhältnismäßigkeit der streitigen Maßnahmen einzugehen, die zudem offenkundig unverhältnismäßig seien. Zudem rügte die Tschechische Republik auch einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot wegen einer Ausnahme vom Verbot halbautomatischer



Waffen, die zwar den Anschein der Neutralität erwecke, aber spezifisch auf das assoziierte Schengen-Land Schweiz zugeschnitten sei. Darüber hinaus verstoße die Änderungsrichtlinie auch gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der Gleichbehandlung.

Die Generalanwältin schlägt dem EuGH vor, die Nichtigkeitsklage Tschechiens gegen die Änderungsrichtlinie in sämtlichen Punkten abzuweisen. Im Einzelnen begründet sie es wie folgt:

- Der Unionsgesetzgeber habe die Änderungsrichtlinie auf der Grundlage von Art. 114 AEUV erlassen dürfen, denn diese solle tatsächlich und hauptsächlich den freien Verkehr von Schusswaffen gewährleisten. Der Unionsgesetzgeber habe nach den Terroranschlägen handeln müssen, denn voneinander abweichende nationale Schutzmaßnahmen nach den Terroranschlägen hätten den freien Verkehr von Schusswaffen innerhalb der EU beeinträchtigen können. Obwohl die Änderungsrichtlinie auch den Bereich der Verhütung von Straftaten berühre, harmonisiere sie diesen inhaltlich nicht.
- Auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit liege nicht vor. Insbesondere sei es unschädlich, dass der Unionsgesetzgeber vor Erlass der Änderungsrichtlinie keine Folgenanalyse gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung durchgeführt habe. Denn eine derartige Folgenabschätzung sei nicht zwingender Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens. Aufgrund der bestehenden Notlage habe die Berücksichtigung anderer Berichte und Studien zur Analyse der Verhältnismäßigkeit ausgereicht.
- Auch konnte die Generalanwältin in der durch die Änderungsrichtlinie ermöglichte Beschlagnahme im Besitz Einzelner befindlicher Schusswaffen kein Eingriff in das Eigentumsrecht erblicken.
- Unproblematisch sei auch die Vorschrift der Änderungsrichtlinie, die es der Schweiz gestatte, es Armeereservisten in ihrer Eigenschaft als Sportschützen zu erlauben, die Schusswaffe zu behalten, die sie während ihres obligatorischen Militärdienstes benutzen.
- Schließlich stellt die Generalanwältin fest, dass die Änderungsrichtlinie auch die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der Gleichbehandlung einhalte.

Pressemitteilung des EuGH vom 11.04.2019

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-04/cp190049de.pdf>

Volltext der Schlussanträge (in englischer Sprache)

<http://curia.europa.eu/juris/celex.jsf?celex=62017CC0482&lang1=de&type=TXT&ancre=>

Änderungsrichtlinie (EU) 2017/853

<https://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/29f12e83-4051-11e7-a9b0-01aa75ed71a1/language-de>



## EU-AUßENGRENZEN

### VEREINBARUNG MIT ALBANIEN ÜBER ZUSAMMENARBEIT MIT DER EUROPÄISCHEN GRENZ- UND KÜSTENWACHE TRITT IN KRAFT

Am 01.05.2019 ist die erste Statusvereinbarung mit einem Drittland – Albanien – zur verstärkten operativen Zusammenarbeit beim EU-Außengrenzschutz mit der Europäischen Grenz- und Küstenwache (Frontex) in Kraft getreten. Das Ziel ist eine schnellere und flexiblere Reaktion bei möglichen Migrationsherausforderungen – eine verstärkte operative Zusammenarbeit zwischen Drittländern und Frontex wird zu einer besseren Steuerung irregulärer Migration beitragen, die Sicherheit an den Außengrenzen der EU weiter erhöhen und die Handlungsfähigkeit der Agentur in der unmittelbaren Nachbarschaft der EU stärken. Die Statusvereinbarung gibt daher den rechtlichen Rahmen für Situationen, in denen Frontex die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU und Albanien, einschließlich operativer Maßnahmen auf dem Hoheitsgebiet Albaniens, koordiniert, vor.

Die Entwürfe eines ähnlichen Abkommens wurden bereits im Juli 2018 mit Nord-Mazedonien (EB 13/18), im September 2018 mit Serbien (EB 15/18), im Januar 2019 mit Bosnien-Herzegowina sowie im Februar 2019 mit Montenegro (EB 03/19) unterzeichnet.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEX-19-2336\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-19-2336_en.htm)

Endfassung der Statusvereinbarung:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10290-2018-INIT/de/pdf>



## STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

### VERKEHRSINFRASTRUKTUR

#### EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT TEILWEISE EINIGUNG ZUM FÖRDERINSTRUMENT „EUROPA VERBINDEN“ 2021 - 2027 FORMAL AN

Am 17.04.2019 hat das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) die unter rumänischer EU-Ratspräsidentschaft erzielte teilweise Einigung über die künftige Ausgestaltung der Fazilität „Europa verbinden“ (CEF 2.0) für die Jahre 2021 - 2027 mit 430 Stimmen bei 146 Gegenstimmen und 31 Enthaltungen formal angenommen. Bereits am 25.03.2019 hatten die Europaabgeordneten des Verkehrs- und Industrieausschusses des EP sowie am 13.03.2019 der Rat dem Kompromisstext zugestimmt (EB 06/19). Über die Höhe des Budgets muss von den EU-Staats- und Regierungschefs bei Festlegung des nächsten MFR 2021 - 2027 entschieden werden. Die Verhandlungen sollen auf Grundlage der erzielten Fortschritte mit dem neu gewählten EP abgeschlossen werden.

Entschließung des EP:

[http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0420\\_DE.html](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0420_DE.html)

#### KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZUR BEWERTUNG DER LEITLINIEN FÜR DAS TRANSEUROPÄISCHE VERKEHRSNETZ (TEN-V) EIN

Am 24.04.2019 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Bewertung der Leitlinien für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) eingeleitet. Bis zum 17.07.2019 erhalten interessierte Personen und Organisationen, wie Behörden, Infrastrukturbetreiber und Verkehrsdienstleister, Gelegenheit, sich zur Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau des TEN-V zu äußern. Bereits vom 13.09. - 11.10.2018 hatte die Kommission eine Befragung zum vorgelegten Fahrplan durchgeführt (EB 15/18). Aufgrund umfangreicher Veränderungen durch die Digitalisierung des Verkehrs, neue Vorschriften für saubere Mobilität und intermodale Verkehrsflüsse hat die Kommission ein umfassendes Überprüfungsverfahren eingeleitet. In dessen Verlauf sollen Normen und Infrastrukturanforderungen für das Gesamtnetz überprüft sowie Maßnahmen zur Förderung eines gemeinsamen Verkehrsraums entwickelt werden. Die Ergebnisse werden laut Fahrplan voraussichtlich im ersten Quartal 2020 von der Kommission vorgelegt.

Veröffentlichung der Kommission:

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-4706847/public-consultation\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-4706847/public-consultation_de)

Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 zum Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes:

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2013.348.01.0001.01.DEU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2013.348.01.0001.01.DEU)



## LUFTVERKEHR

### **KOMMISSION BEWERTET FAHRPLAN ZUR ÜBERPRÜFUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BEHANDLUNG VON EREIGNISSEN IN DER ZIVILLUFTFAHRT**

Vom 24.04. - 22.05.2019 führt die Kommission eine Bewertung des Fahrplans zur Überprüfung der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt durch. Interessenträger aus dem Luftfahrtbereich erhalten Gelegenheit, Anmerkungen zur Verordnung der Kommission mitzuteilen. Ziel der Verordnung ist die Verbesserung der Flugsicherheit durch die Bereitstellung, Verarbeitung und den Austausch von sicherheitsrelevanten Informationen. Laut Fahrplan wird noch eine öffentliche Konsultation im Laufe des Bewertungsprozesses durchgeführt. Die Ergebnisse sollen im vierten Quartal 2020 vorgelegt werden.

Veröffentlichung der Kommission (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-2781949\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-2781949_de)

Verordnung (EU) Nr. 376/2014 über die Behandlung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0376&from=de>

### **KOMMISSION VERÖFFENTLICHT EXPERTENEMPFEHLUNGEN ZUR ZUKUNFT DES LUFTVERKEHRSMANAGEMENTS IN DER EU**

Am 15.04.2019 hat die Kommission Expertenempfehlungen zur Zukunft des Luftverkehrsmanagements in der EU veröffentlicht. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Flugverspätungen 2018 aufgrund von Kapazitätsengpässen und mangelnder Investitionen verdoppelt. Der Bericht empfiehlt als kurzfristige Maßnahmen u. a. den gezielteren Einsatz moderner IT-Systeme und eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Langfristig werden eine stärkere Rolle der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), ein Anreizsystem für den Einsatz digitaler Lösungen und ein gemeinsames EU-Luftraumsystem für nachhaltige Streckenpreise vorgeschlagen. Die Kommission wird die Empfehlungen in den kommenden Monaten mit Interessenträgern diskutieren und auf dem Verkehrsministerrat am 06.06.2019 präsentieren. Ferner plant die Kommission zusammen mit der dann finnischen EU-Ratspräsidentschaft am 12.09.2019 eine Konferenz zur Zukunft des Luftverkehrsmanagements.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/transport/modes/air/news/2019-04-15-recommendations-on-air-traffic-management-in-europe\\_en](https://ec.europa.eu/transport/modes/air/news/2019-04-15-recommendations-on-air-traffic-management-in-europe_en)

Expertenempfehlungen (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/2019-04-report-of-the-wise-persons-group-on-the-future-of-the-single-european-sky.pdf>



## KOMMISSION VERÖFFENTLICHT AKTUALISIERTE EU-FLUGSICHERHEITSLISTE

Am 16.04.2019 hat die Kommission eine aktualisierte EU-Flugsicherheitsliste veröffentlicht. Damit wird insgesamt 120 Fluggesellschaften der Betrieb im Luftraum der EU untersagt. Davon 114 Fluggesellschaften aus 16 Ländern aufgrund mangelnder Sicherheitsaufsicht durch die jeweiligen nationalen Luftfahrtbehörden und sechs einzelne Luftfahrtunternehmen aufgrund von Sicherheitsbedenken. Daneben unterliegen vier weitere Fluggesellschaften Betriebsbeschränkungen. So wurden beispielsweise alle Luftfahrtunternehmen der Republik Moldau mit Ausnahme von Air Moldova, Fly One und Aerotranscargo aufgrund mangelnder nationaler Sicherheitsaufsicht in die Liste aufgenommen. Die Zivilluftfahrtbehörden der Dominikanischen Republik und von Belarus wurden unter genauere Beobachtung gestellt, da laut Kommission Hinweise auf eine Verschlechterung der Sicherheitsaufsicht vorliegen würden. Ferner wurden die nationale Fluggesellschaft TAAG Angola Airlines und das Luftfahrtunternehmen Helo Malongo von der Liste gestrichen.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-19-2133\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2133_de.htm)

EU-Flugsicherheitsliste (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban\\_de](https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de)

Fragen und Antworten:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-19-2134\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-2134_de.htm)

## BINNENSCHIFFFAHRT

### KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZUM EINSATZ ELEKTRONISCHER INSTRUMENTE IN DER BINNENSCHIFFFAHRT EIN

Am 16.04.2019 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zum Einsatz elektronischer Instrumente in der Binnenschifffahrt eingeleitet. Bis zum 09.07.2019 erhalten interessierte Personen und Organisationen, z. B. Besatzungsmitglieder, Spediteure und IT-Anbieter, Gelegenheit, sich zur Verarbeitung von Informationen, die der Einhaltung der in der Binnenschifffahrt geltenden Rechtsvorschriften dienen, zu äußern. Gegenstand der Befragung ist die Verwendung elektronischer Instrumente anstelle von Unterlagen in Papierform, wie Schifferdienstbücher, Bordbücher und Arbeitszeiterfassungsbögen, die Besatzungsmitglieder oder Schiffe betreffen. Die Ergebnisse der Befragung können der Kommission als Grundlage für eine Überarbeitung des Rechtsrahmens dienen.

Veröffentlichung der Kommission:

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-6171228/public-consultation\\_de#about-this-consultation](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-6171228/public-consultation_de#about-this-consultation)



## BAUEN UND WOHNEN

### EUGH-GENERALANWALT SIEHT ELEKTRONISCHE VERMITTLUNG VON UNTERKÜNFTEEN DURCH AIRBNB ALS DIENST DER INFORMATIONSGESELLSCHAFT AN

Am 30.04.2019 legte der EuGH-Generalanwalt *Maciej Szpunar* seine Schlussanträge in der in der Rechtssache C-390/18 Strafverfahren unter anderem gegen die Internetplattform Airbnb Ireland vor. Nach Ansicht des Generalanwalts stellt die Vermittlung von Unterkünften in Frankreich einen Dienst der Informationsgesellschaft dar, im Wesentlichen durch die Vorschriften der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr reguliert wird. Die französischen Behörden dürften die darin vorgesehene Dienstleistungsfreiheit nicht einfach unter Berufung auf das französische Gesetz über Grundstücksmaklertätigkeiten (die sog. Loi Hoguet) einschränken, ohne die Umstände genau zu prüfen. Sofern die Vermittlung nicht untrennbar mit anderen Dienstleistungen verbunden sei, stelle auch der Umstand, dass Airbnb außer der elektronischen Vermittlung von Unterkünften ebenfalls in materieller Form erbrachte Dienstleistungen anbiete, die Einstufung als Dienst der Informationsgesellschaft nicht in Frage. Zudem habe Frankreich es versäumt, die Kommission über eine geplante Einschränkung der Freiheit von Informationsdienstleistungen durch die Anwendung des französischen Maklergesetzes auf Airbnb zu unterrichten und Irland zur Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft aufzufordern. Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den EuGH nicht bindend; die Richter folgen diesen aber häufig. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt erwartet.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-04/cp190051de.pdf>

Schlussanträge des EuGH-Generalanwalts:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-390/18>

Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32000L0031&from=ET>

### KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZUR BEWERTUNG DER BISHERIGEN UMSETZUNG DER EU-STÄDTEAGENDA EIN

Am 01.04.2019 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Bewertung der bisherigen Umsetzung der EU-Städteagenda eingeleitet. Bis zum 30.06.2019 erhalten interessierte Personen und Organisationen, wie Behörden, Kommunen und Verbände, Gelegenheit, sich zu den für die Partnerschaften ausgewählten Themenbereichen und möglichen Verbesserungspotentialen zu äußern sowie weitere Themenvorschläge für künftige Partnerschaften zu benennen (EB 01/19). Zudem soll die Zusammensetzung der Partnerschaften, die Verwertbarkeit der Aktionspläne und die Abläufe bei der Zusammenarbeit überprüft werden. Die Konsultation



ist Teil einer umfassenden Bewertung der EU-Städteagenda durch die Kommission. Die Ergebnisse sollen auf dem CITIES Forum Ende 2019 in Porto präsentiert werden.

Veröffentlichung der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/futurium/en/urban-agenda-eu/urban-agenda-eu-assessment-study-invitation-contribute-stakeholder-consultation>

Fragebogen (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/UAEU\\_consultation](https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/UAEU_consultation)

Hintergrundinformationen zur Bewertungsstudie (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/futurium/en/system/files/ged/scope20assessment20study20uae20ec.pdf>

## **EUROSTAT VERÖFFENTLICHT ZAHLEN FÜR DAS BAUGEWERBE IN DER EU FÜR FEBRUAR 2019**

Am 16.04.2019 hat das statistische Amt der EU (Eurostat) saisonbereinigte Zahlen für das Baugewerbe in der EU für Februar 2019 veröffentlicht. Danach stieg in der EU28 die Produktion im Baugewerbe gegenüber Februar 2018 um 4,9 %. Im Tiefbau nahm die Bautätigkeit um 12,8 % und im Hochbau um 3,2 % zu. Die größten Zuwächse der Produktion im Baugewerbe verzeichneten Ungarn (+48,1 %), Slowenien (+40,3 %), Polen (+15,1 %) und Deutschland (+11,2 %); Rückgänge wurden in Spanien (-4,7 %) und Frankreich (-0,5 %) registriert.

Pressemitteilung von Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/9728211/4-16042019-AP-DE/6b641a4a-1f2a-4dba-b3ad-c62941deefba>





## STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

---

### KOMMISSION VERÖFFENTLICHT EU-JUSTIZBAROMETER 2019

Am 26.04.2019 hat die Kommission die siebte Ausgabe des 2013 erstmals erstellten EU-Justizbarometers veröffentlicht, mit dem sie die Justizsysteme der Mitgliedstaaten – ursprünglich unter Fokussierung auf zivil-, handels- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, zwischenzeitlich aber unter stärkerer Einbeziehung der Strafrechtspflege – nach den Schlüsselkriterien Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit vor dem Hintergrund der Schaffung eines unternehmens-, investitions- und bürgerfreundlichen europäischen Umfelds vergleichend aufschlüsselt und beurteilt. In diesem Jahr weist die Kommission dabei auch besonders auf die steigenden Herausforderungen für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit hin und auf den von ihr mit der Vorlage ihrer Mitteilung „Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der EU“ dazu angestoßenen Reflektionsprozess. Das Justizbarometer ist ein Element des „Rechtsstaatlichkeits-Instrumentariums“ der Kommission. Es besteht Interdependenz mit dem Europäischen Semester und dessen länderspezifischen Empfehlungen. Die Daten des vorliegenden Barometers werden in die länderspezifischen Empfehlungen 2019 einfließen. Ziel der Kommission ist es, durch Darlegung der genannten Schlüsselindikatoren die Mitgliedstaaten bei der Anwendung einheitlicher Standards, insbesondere die nach Auffassung der Kommission als fundamentale Einflussgröße auf die Rechtsstaatlichkeit anzusehende Unabhängigkeit der Justiz, zu unterstützen.

Laut Kommission soll das Justizbarometer kein „Ranking“ darstellen und auch keinen bestimmten Typus eines Justizsystems als vorbildlich fördern. Die (historisch bedingte) Verschiedenheit der Systeme werde anerkannt. Gleichwohl seien die untersuchten Schlüsselkriterien essentielle Kriterien eines jeden Systems. Die Kommission stellt fest, dass die Datenbasis fortwährend verbreitert und verbessert werden konnte, auch, weil viele Mitgliedstaaten insofern ihre Kapazitäten zur Datenerhebung und Statistikerstellung verbessert hätten. Lediglich in wenigen Fällen seien fehlende Daten auf die fehlende Bereitschaft nationaler Stellen zur Teilnahme zurückzuführen (im Übrigen werden als Ursachen unzureichende statistische Kapazitäten oder Abweichungen der national bestehenden zu den für das Justizbarometer relevanten Datenkategorien genannt).

- Hinsichtlich der Effizienz der Justiz (Kriterien unter anderem: Belastung/Eingänge, Verfahrensdauer, Quote der abgeschlossenen im Verhältnis zu offenen Verfahren, Nummer der anhängigen Verfahren) zeige sich nach Interpretation der Daten durch die Kommission in elf Mitgliedstaaten ein gleichbleibendes oder verbessertes Bild, wohingegen eine Verschlechterung in zehn Mitgliedstaaten zu beobachten sei. Positive Entwicklungen habe es in den Mitgliedstaaten gegeben, an die sich länderspezifische Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters 2018 gerichtet hätten (Deutschland war nicht darunter). Zu den für spezifische Rechtsgebiete erhobenen Daten: Die Kommission sieht die effektive Bekämpfung der Geldwäsche als zentral für den Schutz des Finanzsystems, fairen Wettbewerb und die Vermeidung negativer wirtschaftlicher Folgen an. Zur Länge



von Geldwäscheverfahren fehlen für Deutschland (wie auch für Dänemark, Griechenland und das Vereinigte Königreich) Daten (Schaubild 19 auf S. 21).

- Für die Qualität der Justiz untersucht die Kommission vier Kategorien: Zugang zur Justiz für Bürger und Unternehmen, angemessene Ausstattung mit Personal und Sachmitteln, Einsatz von Mess-/Bewertungssystemen und die Nutzung von Qualitätsstandards (ab S. 23). Die Ergebnisse finden sich zusammengefasst ab S. 41.
- Für die Beurteilung der Unabhängigkeit sind dieses Jahr erstmalig Daten betreffend disziplinarische/dienstrechtliche Maßnahmen und Verfahren aufgenommen worden (S. 47 und Schaubilder 52 und 53). Hingewiesen wird allerdings darauf, dass der Darstellung keine Aussage über die tatsächliche Implementierung und Wirksamkeit der verfahrensmäßig vorzusehenden diesbezüglichen Garantien entnommen werden kann. Abweichend strukturiert und spezifischer aufgeschlüsselt sind die Darstellungen betreffend die Organisation der Staatsanwaltschaften und entfallen sind die in der letzten Ausgabe noch enthaltenen Darstellungen betreffend Ernennung und Entlassung von Richtern. Laut Barometer ergibt sich zu der (wahrgenommenen) Unabhängigkeit der Justiz im Vergleich zu den jeweils in Bezug genommenen Vorjahren der jeweils zugrunde liegenden Datenerhebungen ein gemischtes Bild. Als Gründe für die Wahrnehmung eines Mangels an richterlicher Unabhängigkeit seien u. a. die Ausübung von Druck und die Einflussnahme durch Regierungen und Politiker angegeben worden.

Der Bundesrat hatte sich in seiner Stellungnahme vom 23.11.2018 (BR-Drucksache 416/18) zum letztjährigen Justizbarometer unter grundsätzlicher Anerkennung der Einschätzung der Kommission hinsichtlich der Bedeutung einer leistungsfähigen Justiz für die Rechtsstaatlichkeit kritisch geäußert. Die Kritik richtete sich u. a. gegen die ausgeweitete Einbeziehung der Strafrechtspflege einschließlich Verfahren wegen Geldwäschetaten (bereits im vorangegangenen Justizbarometer) und von Daten zur Organisation der Staatsanwaltschaften, für die ein besonderes Problem der Vergleichbarkeit im Hinblick auf die Systeme der 28 Mitgliedstaaten bestehe. Ausgesprochen hat der Bundesrat sich zudem angesichts der Belastung für die Mitgliedstaaten, insbesondere solche mit föderaler Struktur wie Deutschland, für einen zweijährigen oder längeren Turnus unter Koordinierung der Datenabfragen zum Justizbarometer mit der Kommission des Europarates für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ).

Pressemitteilung der Kommission zum Justizbarometer 2019:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-19-2232\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2232_de.htm)

EU-Justizbarometer 2019 (bislang nur englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/justice\\_scoreboard\\_2019\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/justice_scoreboard_2019_en.pdf)

Seite der Kommission mit den verfügbaren Dokumenten zum Justizbarometer 2019 (bislang nur englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/effective-justice/eu-justice-scoreboard\\_en](https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/effective-justice/eu-justice-scoreboard_en)

Stellungnahme des Bundesrats vom 23.11.2018:



[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0401-0500/416-18\(B\).pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0401-0500/416-18(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

## **BETRUGSBEKÄMPFUNG IN DER EU: KOMMISSION LEGT NEUE STRATEGIE VOR**

Die Kommission hat am 29.04.2019 die als internes Strategiepapier für die Kommissionsdienststellen und die Exekutivagenturen verbindliche „Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission: verstärkte Maßnahmen zum Schutz des EU-Haushalts“ in Form der Mitteilung KOM(2019) 196 samt Anhang (Auflistung der sieben Ziele) vorgelegt. Der begleitende Aktionsplan SWD(2019) 170 listet konkret die geforderten Aktivitäten auf. Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen verweist die Kommission auf die Pflicht zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der EU gerichteten Handlungen aus Art. 325, 327 AEUV.

Der Grund zur Überarbeitung der letzten Strategie aus 2011 und entsprechend der Fokus der neuen Strategie liegt auf der Berücksichtigung der beiden im Jahr 2017 angenommenen Instrumente, die bei der Betrugsbekämpfung relevant werden: 1. Die PIF-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2017/1371 vom 05.07.2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug) und 2. die EUSTa-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/1939 über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft). Die Annahme der PIF-Richtlinie und der EUSTa-Verordnung wurden daher hinsichtlich konkret diesbezüglich geforderter Maßnahmen im Aktionsplan in dessen Abschnitt B.1 aufgenommen. Zudem gab es laut Mitteilung Anpassungsbedarf aufgrund neuer Finanzierungsmodelle und Betrugstrends und Handlungsbedarf aufgrund der Feststellung von Schwachstellen (insbesondere: unzureichende Datenanalyse und Lücken in der Aufsicht über das Betrugsrisikomanagement auf Dienststellenebene). Schließlich soll die neue Strategie den Feststellungen im Sonderbericht 01/2019 des Europäischen Rechnungshofs Rechnung tragen.

Die vorrangigen Ziele der aktuellen Strategie sind entsprechend: Ausbau der Analysekapazitäten der Kommission zur Verhütung und Aufdeckung von Betrug, Implementierung eines stärker zentralisierten Systems der Aufsicht sowie Verbesserung der Zusammenarbeit und der Arbeitsabläufe auf allen Ebenen (zum Beispiel betreffend die Zusammenarbeit mit OLAF und der künftigen EUSTa, wobei aber auch weiterhin der reibungslosen und engen Zusammenarbeit mit Eurojust, Europol und den Mitgliedstaaten eine wesentliche Bedeutung bescheinigt wird).

Betrugsbekämpfungsstrategie:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2019/DE/COM-2019-196-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Anhang:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2019/DE/COM-2019-196-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF>



Aktionsplan (in englischer Sprache):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:52019SC0170&qid=1556787479600&from=EN>

Sonderbericht 01/2019 des Europäischen Rechnungshofs:

<https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=48858>

## **GESELLSCHAFTSRECHT: EUROPÄISCHES PARLAMENT BESCHLIEßT STANDPUNKT IN ERSTER LESUNG**

Das Europäische Parlament (EP) hat in seiner Plenarsitzung am 18.04.2019 eine legislative Entschließung zu den beiden Richtlinienvorschlägen aus dem im April 2018 von der Kommission vorgelegten Gesellschaftsrechtspaket gefasst und damit seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt. Bestätigt wurden die Texte der beiden Richtlinienvorschläge in der Fassung der im Februar bzw. März diesen Jahres erzielten Trilogeinigungen (EB 05/19, 07/19).

Richtlinienvorschlag der Kommission zur Nutzung digitaler Mittel und Verfahren im Gesellschaftsrecht (Digitalisierungsvorschlag – KOM(2018) 239): Der Text wurde mit 522 Ja-Stimmen und 54 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen. Berichterstatter war MdEP *Tadeusz Zwiefka* (EVP/POL).

Richtlinienvorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (Umwandlungsvorschlag – KOM(2018) 241): Der Text wurde mit 511 Ja-Stimmen und 54 Nein-Stimmen bei 16 Enthaltungen angenommen. Berichterstatterin war MdEP *Evelyn Regner* (S&D/AUT).

Der Text des Umwandlungsvorschlags muss nun noch von den Sprachjuristen überarbeitet und beide Richtlinienvorschläge müssen sodann vom Rat förmlich angenommen werden. Zum Digitalisierungsvorschlag haben die Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten zwei Jahre (mit einer Verlängerungsmöglichkeit bei besonderen Schwierigkeiten um höchstens ein Jahr) Zeit, die Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen. Für die Umsetzung der Regelungen betreffend die grenzüberschreitende Berücksichtigung von Inhabilitätsgründen bei Geschäftsführern und die Online-Einreichung von Urkunden gilt eine abweichende Umsetzungsfrist von vier Jahren. Zum Umwandlungsvorschlag haben die Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten 36 Monate Zeit, die Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen.



Angenommener Text zum Digitalisierungsvorschlag:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0428+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Angenommener Text zum Umwandlungsvorschlag:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0429+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

## **VERBRAUCHERSCHUTZ: EUROPÄISCHES PARLAMENT BESCHLIEßT STANDPUNKT IN ERSTER LESUNG ZUR SOGENANTEN OMNIBUS-RICHTLINIE**

Das Europäische Parlament (EP) hat in seiner Plenarsitzung am 17.04.2019 eine legislative Entschließung zur sogenannten Omnibus-Richtlinie aus dem von der Kommission im April 2018 vorgelegten Paket „Neue Rahmenbedingungen für Verbraucher“ (Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG, der Richtlinie 98/6/EG, der Richtlinie 2005/29/EG sowie der Richtlinie 2011/83/EU zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften – KOM(2018) 185) gefasst und seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt. Bestätigt wurde der Text in der Fassung der zuvor erzielten Trilogieeinigung (EB 07/19). Der Text wurde mit 474 Ja-Stimmen und 163 Nein-Stimmen bei 14 Enthaltungen angenommen. Berichterstatter war MdEP *Daniel Dalton* (EKR/GBR).

Zu dem zweiten Vorschlag aus dem Paket „Neue Rahmenbedingungen für Verbraucher“, dem Richtlinienvorschlag über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (KOM(2018) 184), mit dem Elemente des kollektiven Rechtsschutzes vorgegeben werden, hatte das EP bereits in der Plenarsitzung am 26.03.2019 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt.

Der zur Omnibus-Richtlinie angenommene Text muss nun von den Sprachjuristen überarbeitet und sodann noch förmlich vom Rat angenommen werden. Die Mitgliedstaaten haben nach Inkrafttreten 24 Monate Zeit, die Bestimmungen in ihr nationales Recht umzusetzen. Die neuen Vorschriften sind spätestens sechs Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist anzuwenden.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20190410IPR37533/european-parliament-strengthens-eu-consumer-protection-rules>

Angenommener Text zur Omnibus-Richtlinie:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0399+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>



## **MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN 2021 - 2027: EUROPÄISCHES PARLAMENT BESCHLIEßT STANDPUNKT IN ERSTER LESUNG ZUM SEKTORENSPEZIFISCHEN AUSGABENPROGRAMM „JUSTIZ“**

Am 17.04.2019 hat das Europäische Parlament (EP) eine legislative EntschlieÙung zum Verordnungsvorschlag der Kommission zur Aufstellung des Programms „Justiz“ (KOM(2018) 384) gefasst und damit die am 02.04.2019 vom JURI-Ausschuss bereits bestätigte partielle Einigung in den Trilogverhandlungen bestätigt und insofern seinen Standpunkt in erster Lesung angenommen – mit 490 Ja-Stimmen und 120 Nein-Stimmen bei 42 Enthaltungen. Die Kommission hatte ihren Vorschlag am 30.05.2018 vorgelegt.

Das Programm ist Teil des mehrjährigen Finanzrahmens der EU (MFR) für die Jahre 2021 - 2027 und soll einen Beitrag zur Weiterentwicklung eines europäischen Rechtsraums leisten, der auf Rechtsstaatlichkeit, gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigem Vertrauen beruht. Die spezifischen Programmziele sind u. a. gerichtet auf die Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit sowie Förderung der Rechtsstaatlichkeit, u. a. durch Verbesserung der Leistungsfähigkeit der nationalen Justizsysteme; auf die Unterstützung und Förderung der justiziellen Aus- und Weiterbildung; schließlich auf die Erleichterung des Zugangs zur Justiz für alle und einen wirksamen Rechtsschutz, auch durch Stärkung und Unterstützung der Rechte der Opfer von Straftaten sowie der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren. Der nun angenommene Text soll insbesondere auch die Verfolgung der Ziele der Gleichberechtigung der Geschlechter, Kinderrechte, Opferschutz sowie die effektive Rechtsanwendung im Hinblick auf gleiche Rechte/Nicht-Diskriminierung betonen (EB 07/19, 05/19).

Ausgeklammert von der gefundenen Einigung bleiben weiterhin budgetäre Aspekte und einige übergreifende Rahmenaspekte, die einer Gesamteinigung zum MFR vorbehalten sind. Die Verhandlungen werden daher nicht mehr in der aktuellen Legislaturperiode des EP abgeschlossen werden können, sondern von dem neuen EP auf der Grundlage dieser partiellen Einigung und des entsprechenden Verhandlungsmandats des EP finalisiert werden.

Angenommener Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0406+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

## **WARENHANDEL UND BEREITSTELLUNG DIGITALER INHALTE: RAT VERABSCHIEDET RICHTLINIEN**

Am 15.04.2019 haben die Minister der EU-Mitgliedstaaten im Rat für Landwirtschaft und Fischerei u. a. die Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie



1999/44/EG (KOM(2017) 637) und die Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (KOM(2015) 634) förmlich angenommen (zuletzt EB 07/19).

Die beiden Rechtsakte werden nach Unterzeichnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten haben ab Inkrafttreten (am 20. Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU) zwei Jahre Zeit, um die Regelungen in ihr nationales Recht umzusetzen. Nach weiteren sechs Monaten müssen sie die neuen Vorschriften anwenden.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

[https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/04/15/eu-adopts-new-rules-on-sales-contracts-for-goods-and-digital-content/?utm\\_source=dsms-auto&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=EU+adopts+new+rules+on+sales+contracts+for+goods+and+digital+content](https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/04/15/eu-adopts-new-rules-on-sales-contracts-for-goods-and-digital-content/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=EU+adopts+new+rules+on+sales+contracts+for+goods+and+digital+content)

Angenommener Text digitale Inhalte:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-26-2019-INIT/de/pdf>

Angenommener Text Warenhandel:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-27-2019-INIT/de/pdf>

## **EUROPÄISCHER HAFTBEFEHL: STAATSANWALTSCHAFT KEINE „AUSSTELLENDEN JUSTIZBEHÖRDE“**

Am 30.04.2019 hat der Generalanwalt beim EuGH (GA) *Sanchez-Bordona* in dem Vorabentscheidungsverfahren gem. Art. 267 AEUV auf die Ersuchen des irischen Supreme Court und des irischen High Court (verbundene Rechtssachen C-508/18 und C-82/19 PPU) seine Schlussanträge vorgelegt, mit denen er dem Gerichtshof im Ergebnis vorschlägt, die Vorlagefragen, die auf eine Antwort darauf zielen, ob die deutsche Staatsanwaltschaft als eine „ausstellende Justizbehörde“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl (RB EuHB) anzusehen ist, zu verneinen.

In den beiden zugrundeliegenden Ausgangsverfahren geht es zum einen um einen Europäischen Haftbefehl (EuHB) der Staatsanwaltschaft (StA) Lübeck gegen einen litauischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Irland unter anderem wegen des Vorwurfs der vorsätzlichen Tötung und zum zweiten um einen EuHB der Staatsanwaltschaft Zwickau u. a. wegen des Vorwurfs des Raubes. Im ersten Verfahren wehrte sich der Beschuldigte gegen seine Auslieferung mit dem Einwand, die StA Lübeck sei keine Justizbehörde, der jedoch in erster und zweiter Instanz zurückgewiesen wurde. Auf erneutes Rechtsmittel hin legte der irische Supreme Court dem EuGH fünf Einzelfragen konzentriert auf die Frage der Unabhängigkeit der deutschen Staatsanwaltschaft vor, die sich zu der oben dargestellten Frage zusammenfassen ließen. Im zweiten Verfahren erhob der dortige Beschuldigte den gleichen Einwand und der irische High Court legte dem EuGH die gleichlautenden Fragen bezüglich der StA Zwickau vor.



Der GA arbeitet Unterschiede zu den Urteilen *Özcelik*, *Poltorak* und *Kovalkovas* (siehe weiter unten) heraus und verneint damit eine Vorgreiflichkeit der dort für die Auslegung von Art. 8 Abs. 1 lit. c RB EuHB gefundenen Ergebnisse (auch betreffend Art. 6 Abs. 1 RB EuHB) für die hier in Rede stehende Frage. Einleitend stellt er als Grundsatz die Unabhängigkeit als zentrales (instrumentales) Merkmal einer Justizbehörde in einem Rechtsstaat und als eine den Gerichten verliehene Eigenschaft fest, damit diese ihre spezifische, ihnen vom Staat in Übereinstimmung mit der Gewaltenteilung übertragene Funktion angemessen erfüllen können. Davon ausgehend stellt er die Frage, ob die Staatsanwaltschaft eine der rechtsprechenden Gewalt vergleichbare Funktion ausübt und bejahendenfalls, ob sie diese Funktion unabhängig ausüben kann. Er legt sodann die frühere EuGH-Rechtsprechung dar, nach der der Begriff der „Justizbehörde“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 des RB EuHB autonom und in der gesamten EU einheitlich auszulegen und (erweiternd) darauf abzustellen sei, ob die in Rede stehende Behörde in der jeweiligen Rechtsordnung zur Mitwirkung bei der Rechtspflege berufen sei (u. a. Verweise auf Urteil im Verfahren *Poltorak* C-452/16 PPU). Seiner Ansicht nach ist aber für eine positive Bestimmung der Justizbehörde (über den Ausschluss von Polizeibehörden und sonstigen der Exekutive zuzuordnenden Organen im Wege der negativen Bestimmung durch das Kriterium „Mitwirkung an der Rechtspflege“ hinaus) die vom EuGH im Urteil *Kovalkovas* C-477/16 PPU aufgestellte Voraussetzung maßgeblich, dass die Stelle die im Verfahren der Ausstellung und Vollstreckung eines EuHB involvierten Grundrechte angemessen gewährleistet (im Wortlaut Randzeichn 37 des *Kovalkovas*-Urteils). Seiner Ansicht nach nimmt das Urteil *Özcelik* C-453/16 PPU im Zusammenhang mit der Auslegung des Art. 8 Abs. 1 lit. c RB EuHB (Begriff der nationalen „justiziellen Entscheidung“ – es ging um einen von der ungarischen Polizei ausgestellten und der ungarischen Staatsanwaltschaft bestätigten nationalen Haftbefehl, wobei der EuHB dann von einem ungarischen Gericht ausgestellt war) nur eine negative Bestimmung vor, sagt aber nichts zu einer positiven Bestimmung der Justizbehörde. Sodann stellt er unter Verweis auf seine früheren Schlussanträge heraus, dass Lösungen zu der Frage der Justizbehörde „bereichsspezifisch“ zu untersuchen seien (Verweis auf Urteil *Özcelik*; verschiedenartige Mitwirkung der Staatsanwaltschaft etwa bei der Europäischen Ermittlungsanordnung gegenüber der bei der Ausstellung eines EuHB; siehe Randzeichen 36 - 44).

Auf diese Weise macht er den Weg frei für seine Argumentation, die er zentral auf die seiner Ansicht nach wegen der gegebenenfalls größeren Dauer und der ungünstigeren Rechtsschutzmöglichkeiten für den Betroffenen höhere Eingriffsintensität einer Freiheitsentziehung bei Festnahme aufgrund EuHBs im Ausland im Unterschied zur Eingriffsintensität einer Freiheitsentziehung bei Festnahme (allein) aufgrund nationalen Haftbefehls stützt. Im Rahmen seiner Argumentation bewertet er die Befugnis zur Ausstellung eines EuHB daher als weitergehend als die zum Erlass eines nationalen Haftbefehls. Sinngemäß ließe sich die Aussage entnehmen: Wenn die deutsche Staatsanwaltschaft schon keinen nationalen Haftbefehl erlassen könne, könne sie erst recht keinen EuHB ausstellen (vergleiche Randzeichen 76, 77). Zwar erkennt der GA dabei, dass dem EuHB im deutschen System ein nationaler Haftbefehl zugrunde liegt und dass dieser in Deutschland von einem Richter unter Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen erlassen wird. Diese richterliche Einbindung auf der von ihm so identifizierten „ersten Ebene“ reicht ihm wegen der angeführten unterschiedlichen Eingriffsintensitäten aber nicht, er kehrt die Gewichtung der beiden Entscheidungen um und lässt der





Ausstellung eines EuHB nicht den (womöglich reduzierteren) Charakter einer Basis für die Ausschreibung zur Festnahme im Ausland und eines Instruments der gegenseitigen Anerkennung einer nationalen Entscheidung des Ausstellungsstaats im Vollstreckungsstaat zukommen. Vielmehr verlangt er (Randzeichen 64): „Damit der EHB der vollstreckenden Justizbehörde die geeigneten Garantien zur Verfügung stellen kann, ist es erforderlich, dass die Stelle, die den EHB ausstellt, in der Lage ist, die uneingeschränkte Ordnungsmäßigkeit des nationalen Haftbefehls, aufgrund dessen der EHB ergangen ist, zu bescheinigen – insbesondere, dass er unter der erforderlichen Wahrung der Verfahrensgarantien und der Grundrechte angeordnet wurde. Dies ist aber allein Sache der rechtsprechenden Organe.“

Die ab Randzeichen 79 folgenden umfassenden Ausführungen zur Unabhängigkeit führen auf der Grundlage der von dem GA zuvor gefundenen Ergebnisse zu der eingangs genannten Beantwortung der Vorlagefrage(n). Jedoch: Die im Urteil C-216/18 PPU enthaltenen Ausführungen zur richterlichen Unabhängigkeit, die der GA hier in Randzeichen 85 - 87 für die einen EuHB ausstellende Behörde heranzieht, könnte man bei anderer Weichenstellung anders einordnen: Denn die zitierte Aussage in Randzeichen 56 des in Bezug genommenen Urteils ließe sich auch mit einem auf das im letzten Halbsatz enthaltene letztliche Ziel der justiziellen Kontrolle des gesamten Verfahrens der Übergabe zwischen den Mitgliedstaaten fokussierten Blick lesen: „Dies bedeutet, dass nicht nur die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls, sondern auch die Entscheidung über seine Ausstellung von einer Justizbehörde zu treffen ist, die den Anforderungen, die mit einem wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz einhergehen – u. a. der Unabhängigkeitsgarantie –, genügt, damit das gesamte im Rahmenbeschluss 2002/584 vorgesehene Verfahren der Übergabe zwischen Mitgliedstaaten unter justizieller Kontrolle stattfindet (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. November 2016, Kovalkovas, C-477/16 PPU, EU:C:2016:861, Rn. 37 und die dort angeführte Rechtsprechung)“. Zudem: Die zitierte Aussage aus Randzeichen 63 des in Bezug genommenen Urteils bezieht sich dort zunächst abstrakt auf die Entwicklung der Voraussetzungen richterlicher Unabhängigkeit und nicht bereits direkt auf die einen EuHB ausstellende Behörde: „Das zum Wesensgehalt dieses Rechts gehörende Erfordernis der richterlichen Unabhängigkeit ist im Auftrag des Richters angelegt und umfasst zwei Aspekte. Der erste, das Außenverhältnis betreffende Aspekt setzt voraus, dass die betreffende Einrichtung ihre Funktionen in völliger Autonomie ausübt, ohne mit irgendeiner Stelle hierarchisch verbunden oder ihr untergeordnet zu sein und ohne von irgendeiner Stelle Anordnungen oder Anweisungen zu erhalten, so dass sie auf diese Weise vor Interventionen oder Druck von außen geschützt ist, die die Unabhängigkeit des Urteils ihrer Mitglieder gefährden und deren Entscheidungen beeinflussen könnten (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juizes Portugueses, C-64/16, EU:C:2018:117, Rn. 44 und die dort angeführte Rechtsprechung).“

Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH mit seinem Urteil den Schlussanträgen folgt oder abweichend entscheidet.



Volltext der Schlussanträge:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=213509&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=755758>

Rahmenbeschluss 2002/584/JI:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02002F0584-20090328&qid=1556688700878&from=DE>



## STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

---

### INFORMELLER EU-KULTURMINISTERRAT IN BUKAREST

Am 16.04.2019 fand in Bukarest eine informelle Sitzung des EU-Kulturministerrats unter rumänischer Präsidentschaft statt. Dabei fanden Aussprachen zu den Themen „Financing and innovation for the cultural and creative sectors“ sowie „Learning from the past, building our future with Europe’s cultural heritage“ statt. Deutschland wurde von Frau Staatsministerin *Monika Grütters* vertreten.

Insbesondere die letztgenannte Aussprache zum künftigen Umgang mit dem europäischen Kulturerbe erfuhr eine bedrückende Aktualität, da der verheerende Brand der Kathedrale Notre Dame in Paris mit dem Vorabend der Sitzung koinzidierte. Dies nahmen alle Delegationen zum Anlass, die herausragende identitätsstiftende Funktion von bedeutenden Kulturerbestätten wie Notre Dame für die gesamte europäische Gesellschaft herauszustreichen und der französischen Delegation Solidarität und Unterstützung beim Wiederaufbau zuzusichern. Abgesehen davon hoben die Delegationen den enormen Erfolg des Europäischen Jahres des Kulturerbes 2018 in allen Mitgliedstaaten hervor und betonten den Willen, dessen positives Momentum für die Zukunft aufzugreifen und fortzusetzen. Hierzu hat die Kommission einen Europäischen Aktionsrahmen für das Kulturerbe (European Framework for Action on Cultural Heritage) entwickelt, der 60 Maßnahmen beinhaltet, die in den kommenden Jahren zur Förderung und zum Schutz des kulturellen Erbes beitragen sollen (EB 20/18). Alle Delegationen sagten ihre Unterstützung des Aktionsrahmens zu.

Zum erstgenannten Thema betonten die Delegationen das große Potential des Kultur- und Kreativsektors für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in allen Mitgliedstaaten. Dieses Potential gelte es künftig noch mehr zu nutzen und zu unterstützen. Hierfür bedürfe es eines europaweiten, effektiven Systems von Finanzierungsmöglichkeiten und der Förderung von Unternehmertum, um jungen Kreativen die Werkzeuge an die Hand zu geben, ihre schöpferischen Werke einem breiten Publikum zugänglich zu machen und bestmöglich zu vermarkten. Wie die meisten Delegationen nannte auch Deutschland Beispiele, wie der Bund und die Länder die Kultur- und Kreativwirtschaft schon jetzt unterstützen.

Link zum Bericht der rumänischen Ratspräsidentschaft (in englischer Sprache):

<https://www.romania2019.eu/2019/04/16/the-informal-meeting-of-the-ministers-of-culture-in-bucharest/>

### EUROPEAN RESEARCH AND INNOVATION DAYS FÜR SEPTEMBER 2019 ANGEKÜNDIGT

Die Kommission hat angekündigt, eine große Konferenz zu EU-Forschung und EU-Innovation zu veranstalten. Die „European Research and Innovation Days“ werden erstmalig vom 24.09.2019 - 26.09.2019 in Brüssel stattfinden. Hierbei wird Vertretern unterschiedlicher Interessengruppen die Möglichkeit gegeben, bei der Gestaltung des kommenden Rahmenprogramms für Forschung und Innovation, „Horizon Europe“, mitzuwirken.



Die Konferenz ist in drei Bereiche aufgeteilt. Bei der „Policy conference“ werden weltweit führende Persönlichkeiten aus Industrie, Finanzen, Wissenschaft und Unternehmertum zusammengeführt, um die zukünftige Forschungs- und Innovationspolitik zu diskutieren und zu gestalten. Zu den Rednern gehören Minister, Kommissare, Mitglieder des Europäischen Parlaments, Forscher sowie tägliche Überraschungsgäste. Beim „Innovative Europe Hub“ bietet sich für Erfinder, Investoren, Unternehmensgründer, Organisationen, Agenturen und Vermittlern ein Begegnungs- und Ausstellungsraum, um sich auszutauschen und zu vernetzen. „Science is wonderful“ ist eine Ausstellung, welche für die breite Öffentlichkeit zugänglich ist und den Besuchern durch praktische Experimente, Live-Demonstrationen sowie persönliche Gespräche mit Forschern verdeutlichen soll, inwiefern Forschung und ihre Wirkung den Alltag beeinflussen.

Ziel dieser Konferenz ist es, das Bewusstsein und das Verständnis der EU-Bürger zu schärfen, inwieweit Forschung und Innovation eine bedeutende Rolle für die Bewältigung der Herausforderungen der Gesellschaft spielen. Im Mittelpunkt steht, eine nachhaltige Zukunft für Europa zu sichern, welche das Wohlergehen der Bürger gewährleistet. Zusätzlich wird die Veranstaltung von zentraler Bedeutung sein, um Forschungs- und Innovationslösungen für den nächsten großen Wandel zu finden, indem sie politikübergreifend und richtungsweisend arbeitet, Innovationen fördert, Investitionen anregt sowie Bürger und Endnutzer mobilisiert.

An der Teilnahme Interessierte können sich schon jetzt über aktuelle Entwicklungen auf der Webseite informieren und sich in einen Newsletter eintragen lassen.

European Research and Innovation Days (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/events/upcoming-events/european-research-and-innovation-days>



## STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT

### EU-HAUSHALT

#### EU-HAUSHALT 2019: EUROPÄISCHES PARLAMENT BILLIGT BREXIT-MAßNAHME

Am 17.04.2019 tagte in Straßburg das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) zum letzten Mal in dieser Legislaturperiode (Sonder-EB). Es nahm dabei u. a. den Verordnungsentwurf zur Ausführung und Finanzierung des EU-Gesamthaushaltsplans für 2019 wegen des voraussichtlichen EU-Austritts des Vereinigten Königreichs am 31.10.2019 an.

Im Rahmen dieser Notfallmaßnahme sollen das Vereinigte Königreich sowie dortige Rechtsträger unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31.12.2019 weiterhin Mittel aus dem EU-Haushalt erhalten können. Stichtag für die Förderfähigkeit ist der Tag des EU-Austritts, es geht also wahrscheinlich um einen Zeitraum von zwei Monaten vom 01.11.2019 - 31.12.2019. Bedingung hierfür ist, dass das Vereinigte Königreich weiterhin zum EU-Haushalt für 2019 beiträgt sowie während des gesamten Umsetzungszeitraums Kontrollen und Prüfungen zulässt. Dies muss das Vereinigte Königreich der Kommission schriftlich bestätigen.

So sollen im Fall eines Brexits ohne Abkommen („No-Deal-Szenario“) negative Folgen für die Finanzierung des laufenden EU-Haushalt und die weitere Umsetzung der EU-Politiken möglichst klein gehalten werden. Denn ohne diese Regelung würde der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs den Verlust der EU-Förderfähigkeit von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen oder Stellen nach sich ziehen.

Der Kommissionsvorschlag bedarf noch der einstimmigen Annahme durch den Rat. Hierzu müssen in Deutschland der Bundestag wie auch Bundesrat beteiligt werden.

EP-Empfehlung zur Ausführung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der EU im Jahr 2019 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0412+0+DOC+PDF+V0//DE>

#### EU-HAUSHALT 2019: PARLAMENTSAUSSCHUSS BILLIGT BREXIT-MAßNAHME

Am 11.04.2019 tagte in Brüssel der Haushaltsausschuss (BUDG) des Europäischen Parlaments (EP) und stimmte dabei über seine Haltung zur geplanten Verordnung zur Ausführung und Finanzierung des EU-Gesamthaushaltsplans für 2019 wegen des voraussichtlichen EU-Austritts des Vereinigten Königreichs am 31.10.2019 ab: Der federführende BUDG nahm den Vorschlag seines Vorsitzenden *Jean Arthuis* (ALDE/FRA) an und stimmte damit dem Verordnungsentwurf zu.



Im Rahmen dieser Notfallmaßnahme sollen das Vereinigte Königreich sowie dortige Rechtsträger unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31.12.2019 weiterhin Mittel aus dem EU-Haushalt erhalten können. Stichtag für die Förderfähigkeit ist der Tag des EU-Austritts – es geht also wahrscheinlich um einen Zeitraum von zwei Monaten (01.11.2019 - 31.12.2019). Bedingung hierfür ist, dass das Vereinigte Königreich weiterhin zum EU-Haushalt für 2019 beiträgt sowie während des gesamten Umsetzungszeitraums Kontrollen und Prüfungen zulässt. Dies muss das Vereinigte Königreich der Kommission spätestens am 30.04.2019 schriftlich bestätigen. Spätestens am 13.05.2019 muss das Vereinigte Königreich die erste Monatsrate auf seinen zu leistenden Beitrag bezahlen. So sollen im Fall eines Brexits ohne Abkommen („No-Deal-Szenario“) negative Folgen für die Finanzierung des laufenden EU-Haushalt und die weitere Umsetzung der EU-Politiken möglichst klein gehalten werden. Denn ohne diese Regelung würde der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs den Verlust der EU-Förderfähigkeit von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen oder Stellen nach sich ziehen.

Der Kommissionsvorschlag bedarf allerdings noch der Zustimmung des Plenums des EP; dies ist in der letzten Sitzungswoche dieser Legislaturperiode Mitte April nicht mehr erfolgt. Anschließend müsste ihn der Rat einstimmig annehmen. Hierzu müssen in Deutschland der Bundestag wie auch Bundesrat beteiligt werden.

BUDG-Empfehlung zu Maßnahmen für den EU-Haushalt 2019 im Zusammenhang mit dem Brexit:

[http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2019-0197\\_DE.html?redirect](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2019-0197_DE.html?redirect)

Verordnungsentwurf in der dem EP zugeleiteten Ratsfassung:

[http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014\\_2019/plmrep/COMMITTEES/BUDG/DV/2019/04-11/st06823-re01\\_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/BUDG/DV/2019/04-11/st06823-re01_DE.pdf)

## STEUER

### **KOMMISSION LEGT VORSCHLAG FÜR STEUERBEFREIUNG VON LIEFERUNGEN AN IM AUSLAND STATIONIERTE TRUPPEN VOR**

Die Kommission hat am 24.04.2019 einen Vorschlag vorgelegt, wonach Lieferungen an im Ausland stationierte Streitkräfte, die sich an Verteidigungsanstrengungen beteiligen, von der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern befreit werden sollen. Bereits jetzt profitieren Lieferungen an Truppen, die an einem NATO-Verteidigungseinsatz teilnehmen, von solchen Ausnahmen. Der Vorschlag zielt auf eine Gleichbehandlung der Verteidigungsbemühungen im Rahmen der NATO und der EU ab.



Pressemitteilung der Kommission:

[https://ec.europa.eu/germany/news/20190424-eu-schlaegt-steuerfreiheit-von-lieferungen-im-ausland-stationierte-truppen-vor\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20190424-eu-schlaegt-steuerfreiheit-von-lieferungen-im-ausland-stationierte-truppen-vor_de)

Text der Richtlinie:

[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/24\\_04\\_2019\\_proposal\\_vat\\_excise\\_common\\_eu\\_defence\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/24_04_2019_proposal_vat_excise_common_eu_defence_de.pdf)

## WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

### EUROPÄISCHE ZENTRALBANK BESTÄTIGT FORTSETZUNG DER EXPANSIVEN GELDPOLITIK

Am 10.04.2019 beschloss der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) in Frankfurt am Main, u. a. die Leitzinsen unverändert zu lassen. Sie werden mindestens über das Jahresende und in jedem Fall so lange wie erforderlich auf ihrem aktuellen Niveau bleiben: der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte bei 0,00 %, der Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität bei 0,25 % und für die Einlagefazilität bei -0,40 %. Zudem möchte die EZB weiterhin die Tilgungsbeiträge aus fälligen Wertpapieren, die im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten erworben wurden, für eine längere Zeit über den Zeitpunkt hinaus, zu dem mit der Anhebung der Leitzinsen begonnen werde, und auf jeden Fall so lange wie nötig bei Fälligkeit zu reinvestieren. Einzelheiten zu den Bedingungen der im März beschlossenen neuen Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte („targeted longer-term refinancing operations“, TLTRO III) werden bei einer der nächsten Sitzungen mitgeteilt. Die EZB geht davon aus, dass die TLTRO-Serie zur Wahrung der günstigen Kreditvergabebedingungen der Banken beitragen und den Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen zu Finanzmitteln weiter unterstützen werde.

Laut EZB-Präsident *Mario Draghi* ist der EZB-Rat bereit, alle seine Instrumente ggf. anzupassen, damit sich die Inflation weiterhin nachhaltig in Richtung des Ziels von knapp 2 % bewege. Der Eurostat-Vorausschätzung nach betrug die jährliche Verbraucherpreis-Inflation im Euroraum im März 2019 1,4 %, nach 1,5 % im Februar. Ausgehend von den aktuellen Terminpreisen für Öl erwartet die EZB einen Rückgang der Gesamtinflation in den nächsten Monaten. Das reale Bruttoinlandsprodukt des Euroraums sei im vierten Quartal 2018 gegenüber dem Vorquartal um 0,2 % gestiegen, nach einem Anstieg von 0,1 % im dritten Quartal. Die Umfrage zum Kreditgeschäft im Euroraum für das erste Quartal 2019 deute darauf hin, dass die Kreditvergabebedingungen der Banken insgesamt weiterhin vorteilhaft gewesen seien.



Analysten hatten bereits erwartet, dass sowohl Leitzinsen und Wertpapierportfolio als auch die EZB-Prognosen zu deren künftiger Entwicklung nicht geändert würden. Allerdings hatten manche auf konkretere Aussagen zur TLTRO III-Ausgestaltung und zu möglichen Maßnahmen zur Milderung der nachteiligen Nebenwirkungen des negativen Einlagezinses für Banken gehofft. Vor allem Banken hatten im Vorfeld die Abschaffung des Einlagezinssatzes von -0,40 % zur Entlastung des Bankwesens gefordert.

Pressemitteilung der EZB vom 10.04.2019:

<https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2019/html/ecb.mp190410~3df2ed8a4c.de.html>

Stellungnahme von *Mario Draghi* und EZB-Vizepräsident *Luis de Guindos* vom 10.04.2019:

<https://www.ecb.europa.eu/press/pressconf/2019/html/ecb.is190410~c27197866f.de.html>

## DIGITALE INFRASTRUKTUR

### WiFi4EU: VORLÄUFIGE ERGEBNISSE DES ZWEITEN BEWERBUNGSAUFRUFS FÜR WLAN-FÖRDERUNG

Am zweiten Bewerbungsaufwurf für „WiFi4EU“ vom 04.04.2019 - 05.04.2019 beteiligten sich laut Kommission mehr als 10.000 Gemeinden aus allen teilnehmenden Staaten. Es habe damit für die EU-WLAN-Förderung fast dreimal so viele Bewerbungen wie die Anzahl der 3.400 verfügbaren Gutscheine über insgesamt 51 Mio. € gegeben.

Am Förderprogramm WiFi4EU können Gemeinden oder Gemeindegruppen in der EU, Norwegen und Island teilnehmen. Es soll die Einrichtung kostenloser WLAN-Hotspots im öffentlichen Raum unterstützen, z. B. in Rathäusern, öffentlichen Bibliotheken, Museen, öffentlichen Parks oder Plätzen. Das Budget des WiFi4EU-Programms, größtenteils aus der Fazilität „Europa Verbinden“, beläuft sich zwischen 2018 und 2020 auf 120 Mio. €. Hierfür können sich Kommunen immer wieder auf Förderaufträge bewerben und eine Hilfeleistung in Höhe von jeweils 15.000 € erhalten, um dann innerhalb von 1 ½ Jahren einen funktionierenden Hotspot zu installieren. Die erste Bewerbungsrunde fand im November 2018 statt. Dabei wurden europaweit 2.800 Gutscheine vergeben.

Die EU-Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA) in Brüssel prüft nun die Förderfähigkeit der Kommunen. Sie wählt die Förderempfänger des zweiten Bewerbungsaufwurfs chronologisch nach dem Anmeldezeitpunkt aus. Jedem teilnehmenden Land werden jedoch mindestens 15 Gutscheine garantiert. Die Höchstzahl pro Land sind 510 Gutscheine. 2019 und 2020 wird es weitere Förderaufträge geben.

Kommissionswebsite zu WiFi4EU (teilweise in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/wifi4eu-kostenloses-wlan-fur-alle?lang=de>

Zeitplanung des zweiten Förderaufwurfs (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/inea/en/connecting-europe-facility/cef-telecom/wifi4eu>





## VERKEHRSINFRASTRUKTUR

### **EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT TEILWEISE EINIGUNG ZUM FÖRDERINSTRUMENT „EUROPA VERBINDEN“ 2021 - 2027 FORMAL AN**

Am 17.04.2019 hat das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) die unter rumänischer EU-Ratspräsidentschaft erzielte teilweise Einigung über die künftige Ausgestaltung der Fazilität „Europa verbinden“ (CEF 2.0) für die Jahre 2021 - 2027 mit 430 Stimmen bei 146 Gegenstimmen und 31 Enthaltungen formal angenommen (Siehe hierzu Beitrag des StMB in diesem EB).



## STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE

### WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

#### BATTERIEZELLPRODUKTION IN EUROPA: TREFFEN DER EUROPÄISCHEN BATTERIEALLIANZ

Am 30.04.2019 fand in Brüssel das dritte politische Treffen der Europäischen Batterieallianz (EB 18/17, EB 17/18) statt. Kommissionsvizepräsident *Maroš Šefčovič* betonte, die anwesenden Minister hätten ihre Entschlossenheit zum beschleunigten Aufbau einer Batterie-Wertschöpfungskette in Europa sehr klar zum Ausdruck gebracht. *Šefčovič* wies auf fünf bereits entstandene, grenzüberschreitende Konsortien hin:

- Rohstoffe (Schweden, Finnland und Portugal),
- Chemikalien (in Kooperation zwischen Belgien und Polen sowie zwischen Deutschland und Finnland),
- Batteriezellenproduktion (Schweden, Frankreich, Deutschland, Italien und Tschechien),
- Akkus, Software, Maschinenwerkzeuge und Ingenieurwesen (Autohersteller in Deutschland, Frankreich, Spanien und der Slowakei),
- Recycling (Belgien und Deutschland).

*Šefčovič* rechnet damit, dass noch im ersten Halbjahr 2019 die Prä-Notifizierung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischen Interesse (Important Project of Common European Interest, sog. IPCEI) stattfinden wird. Ziel sei es, dass die jetzige Kommission das Vorhaben noch vor Ablauf ihres Mandats genehmigen könne.

Die Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), *Claudia Dörr-Voß*, wies darauf hin, dass das BMWi die Batteriezellfertigung in Deutschland und Europa vorantreibe und 1 Mrd. € für die Förderung deutscher Teilvorhaben vorgesehen habe. Mehr als 30 Unternehmen hätten bereits innovative Projektideen beim BMWi eingereicht und sich um eine Förderung beworben. Aktuell prüfe das BMWi die eingegangenen Anträge und bereite zusammen mit anderen Mitgliedstaaten die Struktur für ein IPCEI vor. Auch Bundeswirtschaftsminister *Peter Altmaier* und Frankreichs Wirtschaftsminister *Bruno Le Maire* setzen sich gemeinsam für ein europäisches Konsortium für die Batteriezellfertigung ein.

Rede von Kommissionsvizepräsident *Šefčovič* (in englischer Sprache):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_STATEMENT-19-2337\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-19-2337_en.htm)

Pressemitteilung des BMWi:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2019/20190430-staatssekretaerin-doerr-voss-europaeische-batterieallianz-trifft-sich-in-bruessel.html>



## **KAPITALMARKTUNION: EUROPÄISCHES PARLAMENT STIMMT VORSCHLÄGEN ZU**

Das Europäische Parlament hat in seiner letzten Plenarwoche vor der Europawahl mehreren Legislativvorschlägen im Bereich der Kapitalmarktunion zugestimmt. 11 der 13 Vorschläge, die laut Kommission auch dazu dienen sollen, das Wachstum in Europa zu stärken, sind damit angenommen. Die angenommenen Vorschläge beziehen sich auf Regelungen zu Investmentfonds, zur Finanzaufsicht, zu Wertpapierfirmen, zu gedeckten Schuldverschreibungen, zur Stärkung der Wachstumsmärkte für kleine und mittlere Unternehmen, zu Offenlegungspflichten bei nachhaltigen Investitionen, zu europäischen Marktinfrastrukturen sowie zu außerbörslich gehandelten Derivaten.

Sobald der Rat den Vorschriften zugestimmt hat, können diese nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-19-2130\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2130_de.htm)

## **EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK VERÖFFENTLICHT ZAHLEN ZUM EUROPÄISCHEN FONDS FÜR STRATEGISCHE INVESTITIONEN**

Am 12.04.2019 hat die Europäische Investitionsbank (EIB) Zahlen zum Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) veröffentlicht. Danach wurden insgesamt 72,8 Mrd. € zur Finanzierung von Investitionen durch die EIB bereitgestellt (53,8 Mrd. € für 524 Infrastrukturprojekte und 19 Mrd. € für 554 Finanzierungszusagen für kleine und mittlere Unternehmen, KMU). Hierdurch konnte ein Gesamtinvestitionsvolumen von rund 393 Mrd. € (246,6 Mrd. € durch Infrastrukturprojekte und 146 Mrd. € durch die KMU-Finanzierung) generiert werden. Laut EIB haben in der EU bislang rund 945.000 Unternehmen von diesem Finanzierungsinstrument profitiert, u. a. auch die Giesecke & Devrient GmbH aus München bei der Stärkung der firmeneigenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEX-19-2132\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-19-2132_en.htm)

Karte der EIB mit einer Auswahl an EFSI-Projekten (in englischer Sprache):

<https://www.eib.org/de/efsi/map/index.htm>



## PLENUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS STIMMT ÜBER VERSCHIEDENE FÖRDERPROGRAMME FÜR DIE ZEIT NACH 2020 AB

Das Europäische Parlament (EP) hat in seiner letzten Sitzung vor den Europawahlen (Plenarsitzung vom 15.04.2019 - 18.04.2019) u. a. über die folgenden Förderprogramme für den kommenden mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021 - 2027 abgestimmt. Für den Geschäftsbereich des StMWi sind dabei insbesondere die folgenden Programme relevant:

- künftiges Forschungsrahmenprogramm „Horizon Europe“ sowie spezifisches Durchführungsprogramm,
- Weltraumprogramm,
- Programm „Digitales Europa“,
- Fazilität „Connecting Europe“,
- LIFE-Programm
- InvestEU
- Europäischer Verteidigungsfonds

Die endgültige Verabschiedung der Programme durch den Gesetzgeber wird erst in der nächsten Legislaturperiode erfolgen, entweder im Herbst 2019 oder im Jahr 2020. Die nun erfolgten Abstimmungen dienten teilweise auch der Sicherung von Zwischenergebnissen.

Angenommene Texte:

„Horizon Europe“ und spezifisches Durchführungsprogramm:

[http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0395\\_DE.html](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0395_DE.html)

[http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0396\\_DE.html](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0396_DE.html)

Weltraumprogramm:

[http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0402\\_DE.html](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0402_DE.html)

Programm „Digitales Europa“:

[http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0403\\_DE.html](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0403_DE.html)

Fazilität „Connecting Europe“:

[http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0420\\_DE.html](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0420_DE.html)

LIFE-Programm:

[http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0405\\_DE.html](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0405_DE.html)

InvestEU:

[http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0433\\_DE.html](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0433_DE.html)

Europäischer Verteidigungsfonds:

[http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0430\\_DE.html](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0430_DE.html)



## KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZU STAATLICHEN BEIHILFEREGELUNGEN EIN

Die Kommission hat am 17.04.2019 eine öffentliche Konsultation zur Modernisierung des EU-Beihilferechts, der Eisenbahnleitlinien und der Mitteilung über kurzfristige Exportkreditversicherungen eingeleitet. Die bisherigen Maßnahmen sollen einer Eignungsprüfung unterzogen werden, um zu klären, ob die Vorschriften tatsächlich in der vorgesehenen Weise funktionieren und ihren Zweck erfüllen. Die Konsultation endet am 10.07.2019. Zuvor hatte die Kommission einen entsprechenden Fahrplan veröffentlicht (EB 04/19).

Link zur Konsultation:

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-6623981\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-6623981_de)

## AUßENWIRTSCHAFT

### CETA: GUTACHTEN DES EUGH

Der EuGH hat am 30.04.2019 sein Gutachten zum umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) verkündet (Gutachten 01/17). Belgien hatte den Gerichtshof um ein Gutachten zu der Frage ersucht, ob das Kapitel zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten mit den europäischen Verträgen einschließlich der Grundrechte vereinbar ist.

Der EuGH kommt in seinem Gutachten – ebenso wie bereits der Generalanwalt (EB 03/19) – zu dem Ergebnis, dass der im Freihandelsabkommen vorgesehene Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Insbesondere sei eine internationale Übereinkunft, die die Einrichtung eines mit der Auslegung ihrer Bestimmungen betrauten Gerichts vorsieht, grundsätzlich mit dem Unionsrecht vereinbar. Auch die konkrete Ausgestaltung des Mechanismus taste die Autonomie und die besonderen Merkmale der Unionsrechtsordnung nicht an und stehe auch im Einklang mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Recht auf Zugang zu einem unabhängigen Gericht.

Pressemitteilung der EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-04/cp190052de.pdf>

Gutachten des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=213502&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=984003>

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-19-2334\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2334_de.htm)



## HANDELSGESPRÄCHE ZWISCHEN DER EU UND DEN VEREINIGTEN STAATEN: RAT BILLIGT VERHANDLUNGSMANDATE

Der Rat hat am 15.04.2019 zwei Mandate zur Aufnahme von Handelsgesprächen zwischen der EU und den USA gebilligt. Die Kommission hatte ihre Mandatsentwürfe am 18.01.2019 vorgelegt (EB 02/19). Die Handelsgespräche zielen auf zwei mögliche Abkommen ab:

- Ein auf die Abschaffung von Zöllen auf Industriegüter konzentriertes Handelsabkommen, von dem landwirtschaftliche Erzeugnisse ausgenommen wären und
- ein Abkommen über Konformitätsbewertung (Ziel: Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse durch Erleichterung des Nachweises, dass Produkte die technischen Anforderungen erfüllen).

Mit den Verhandlungen soll auch die Gemeinsame Erklärung umgesetzt werden, auf die sich Kommissionspräsident *Juncker* und US-Präsident *Trump* im Juli 2018 zur Entschärfung des Handelskonflikts geeinigt hatten (EB 14/18).

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/04/15/trade-with-the-united-states-council-authorises-negotiations-on-elimination-of-tariffs-for-industrial-goods-and-on-conformity-assessment/>

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-19-2148\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2148_de.htm)

## KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZU MÖGLICHEN GEGENMAßNAHMEN AUF UNRECHTMÄßIGE US-SUBVENTIONEN FÜR DEN FLUGZEUGHERSTELLER BOEING EIN

Die Kommission hat am 17.04.2019 eine öffentliche Konsultation zu möglichen Gegenmaßnahmen auf unrechtmäßige US-Subventionen für den Flugzeughersteller Boeing gestartet. Die Welthandelsorganisation (WTO) hatte in einem Streitbeilegungsverfahren bestätigt, dass Boeing von den USA unrechtmäßige Subventionen erhalten habe. Daraufhin hat die Kommission eine vorläufige Liste mit Produkten erstellt, gegen die die EU Gegenmaßnahmen verhängen könnte. Die Liste beinhaltet eine große Bandbreite an Produkten, u. a. Flugzeuge, Chemikalien, Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Die Konsultation zielt darauf ab, Rückmeldungen von Betroffenen zu erhalten, auf die die geplanten Gegenmaßnahmen Auswirkungen haben könnten. Gelegenheit zur Stellungnahme besteht bis 31.05.2019.

Pressemitteilung der Kommission:

[https://ec.europa.eu/germany/news/20190417-wto-streitverfahren-boeing\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20190417-wto-streitverfahren-boeing_de)

Link zur Konsultation (in englischer Sprache):

[http://trade.ec.europa.eu/consultations/index.cfm?consul\\_id=261](http://trade.ec.europa.eu/consultations/index.cfm?consul_id=261)



Liste der Produkte, gegen die Gegenmaßnahmen verhängt werden könnten (in englischer Sprache):

[http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/april/tradoc\\_157861.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/april/tradoc_157861.pdf)

## **KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZUR EVALUIERUNG DES CARIFORUM WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN EIN**

Die Kommission hat am 17.04.2019 eine öffentliche Konsultation zur Evaluierung des CARIFORUM (Caribbean Forum of ACP-States) Wirtschaftspartnerschaftsabkommen gestartet. Die Umsetzung und die Auswirkungen des Ende 2007 mit den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) geschlossenen Abkommens sollen hierbei evaluiert werden. Gelegenheit zur Stellungnahme besteht bis 10.07.2019.

Link zur Konsultation (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-3836330\\_en#plan-2017-2308](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-3836330_en#plan-2017-2308)

## **EU-JAPAN GIPFEL IN BRÜSSEL**

Am 25.04.2019 fand der 26. EU-Japan-Gipfel in Brüssel mit Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker*, dem Präsidenten des Europäischen Rates, *Donald Tusk*, sowie dem japanischen Ministerpräsidenten *Shinzo Abe* statt. In einer gemeinsamen Erklärung bekannten sich die EU und Japan zum Freihandel und zu einer regelbasierten internationalen Ordnung. Zudem soll die Zusammenarbeit beispielsweise beim Datenschutz verstärkt werden und ein regelmäßiger Austausch zu regionalen und außenpolitischen Themen stattfinden. Das zum 01.02.2019 in Kraft getretene Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Japan sowie das ebenfalls zum 01.02.2019 größtenteils in Kraft getretene Abkommen über eine strategische Zusammenarbeit (EB 03/19) waren ebenfalls Thema des Gipfels.

Pressemitteilungen der Kommission:

[https://ec.europa.eu/commission/news/president-juncker-26th-eu-japan-summit-2019-apr-25\\_de](https://ec.europa.eu/commission/news/president-juncker-26th-eu-japan-summit-2019-apr-25_de)

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-19-2248\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2248_de.htm)

Gemeinsame Erklärung des EU-Japan Gipfels (in englischer Sprache):

[https://www.consilium.europa.eu/media/39222/190425-eu-japan\\_summit-statement-](https://www.consilium.europa.eu/media/39222/190425-eu-japan_summit-statement-final.pdf?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Joint+statement+of+the+26th+EU-Japan+summit)

[final.pdf?utm\\_source=dsms-auto&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=Joint+statement+of+the+26th+EU-Japan+summit](https://www.consilium.europa.eu/media/39222/190425-eu-japan_summit-statement-final.pdf?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Joint+statement+of+the+26th+EU-Japan+summit)



## LATEINAMERIKA-STRATEGIE DER KOMMISSION

Die Kommission hat am 16.04.2019 ihre Lateinamerika-Strategie veröffentlicht. Hierbei wurden vier Hauptthemen festgelegt, um gleichwertige Beziehungen zu gewährleisten:

- Partnerschaft für den Wohlstand: u. a. durch die Förderung von nachhaltigem Wachstum und menschenwürdigen Arbeitsplätzen sowie die Umsetzung bestehender und der Abschluss weiterer Handelsabkommen,
- Partnerschaft für Demokratie: u. a. die Stärkung der Rechte von Minderheiten,
- Partnerschaft für Resilienz: u. a. im Bereich Klimaschutz sowie im Kampf gegen Ungleichbehandlung, Korruption und organisierte Kriminalität,
- Partnerschaft für eine wirksame Weltordnungspolitik: u. a. Stärkung eines multilateralen Systems und Vertiefung der Zusammenarbeit in den Bereichen Frieden und Sicherheit

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-19-2137\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2137_de.htm)

Lateinamerika-Strategie der Kommission (in englischer Sprache):

[https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/2\\_en\\_with\\_banner.pdf](https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/2_en_with_banner.pdf)

## KOMMISSION VERÖFFENTLICHT BERICHT ÜBER VERHANDLUNGSRUNDEN ZU FREIHANDELSABKOMMEN MIT AUSTRALIEN UND CHILE

Am 17.04.2019 veröffentlichte die Kommission die Ergebnisse der Verhandlungsrunden mit Australien und Chile. Die 3. Verhandlungsrunde zwischen der EU und Australien fand vom 25.03.2019 - 29.03.2019 in Canberra statt. Auch wenn die Verhandlungen noch sehr am Anfang stehen, bestanden bereits einheitliche Linien im Bereich des Warenverkehrs. Die 4. Verhandlungsrunde wird voraussichtlich im Juli in Brüssel stattfinden.

Die 4. Verhandlungsrunde zwischen der EU und Chile fand vom 01.04.2019 - 05.04.2019 in Santiago de Chile statt. Hierbei wurden u. a. Fortschritte hinsichtlich der Regelungen über kleine und mittlere Unternehmen, Dienstleistungen und Wettbewerb erzielt.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=2012>

Bericht über die 3. Verhandlungsrunde zwischen der EU und Australien (in englischer Sprache):

[http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/april/tradoc\\_157864.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/april/tradoc_157864.pdf)

Bericht über die 4. Verhandlungsrunde zwischen der EU und Chile (in englischer Sprache):

[http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/april/tradoc\\_157867.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/april/tradoc_157867.pdf)





## ENERGIE

### RAT STIMMT ÄNDERUNG DER EU-GASRICHTLINIE ZU

Der Rat hat am 15.04.2019 der Trilogeinigung zur Änderung der EU-Gasrichtlinie zugestimmt. Damit bestätigte der Rat die vorläufige Trilogeinigung, die die Verhandlungsführer des Europäischen Parlaments (EP), des Rates und der Kommission am 12.02.2019 erzielt hatten (EB 04/19). Das EP hatte die Trilogeinigung bereits am 04.04.2019 gebilligt (EB 07/19). Die neuen Regeln werden für Gasleitungen aus und nach Drittländern gelten, wie beispielsweise Nord Stream 2.

Im nächsten Schritt wird der Text nun im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden. Die neue Richtlinie wird 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten müssen die Vorschriften innerhalb von neun Monaten nach ihrem Inkrafttreten in nationales Recht umsetzen.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/04/15/council-adopts-gas-directive-amendment-eu-rules-extended-to-pipelines-to-and-from-third-countries/>

Angenommener Text:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-58-2019-INIT/de/pdf>



## STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

### UMWELT UND NATURSCHUTZ

#### RAT BESCHLIEßT VERORDNUNG ÜBER CO<sub>2</sub>-REDUKTIONSZIELE FÜR PKW UND LEICHTE NUTZFAHRZEUGE

Am 15.04.2019 hat der Rat in der Formation „Landwirtschaft und Fischerei“ mit qualifizierter Mehrheit die Verordnung zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue PKW und leichte Nutzfahrzeuge angenommen. Demnach müssen die Flotten der europäischen Autohersteller ab 2030 im Vergleich zu 2021 durchschnittlich 37,5 % (bei PKW) bzw. 31 % (bei leichten Nutzfahrzeugen) weniger CO<sub>2</sub> ausstoßen. Zudem soll ein Anreizmechanismus zur Förderung sogenannter Null- und Niedrigemissionsfahrzeuge geschaffen werden. Ungarn votierte mit Ablehnung, Bulgarien enthielt sich. Alle anderen Mitgliedstaaten einschließlich Deutschland stimmten zu. Da das Europäische Parlament der Verordnung bereits am 27.03.2019 zugestimmt hatte, ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Die Verordnung gilt ab dem 01.01.2020.

Link zur Verordnung:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-6-2019-INIT/de/pdf>

#### EUROPÄISCHES PARLAMENT STIMMT VERORDNUNG ÜBER CO<sub>2</sub>-REDUKTIONSZIELE FÜR SCHWERE NUTZFAHRZEUGE ZU

Am 18.04.2019 hat das Europäische Parlament mit 474 zu 47 Stimmen bei 11 Enthaltungen die Verordnung zur Festlegung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge angenommen. Kern der Neuregelung sind verbindliche, auf die jeweilige Flotte der Hersteller bezogene CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele in Höhe von 15 % bis 2025 und 30 % bis 2030 gegenüber dem Basisjahr 2019. Im Jahr 2022 sollen diese Ziele einer Überprüfung unterzogen werden. Für Hersteller, die die Ziele nicht erreichen, sind Strafzahlungen vorgesehen. Ab 2025 sollen darüber hinaus mindestens 2 % der neu verkauften schweren Nutzfahrzeuge Null- und Niedrigemissionsfahrzeuge sein. Zur endgültigen Verabschiedung bedarf der Text noch der formalen Annahme durch den Rat.

Link zur Verordnung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0426+0+DOC+PDF+V0//DE>



## **EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT NEUE VERORDNUNG ÜBER PERSISTENTE SCHADSTOFFE AN**

Am 18.04.2019 hat das Europäische Parlament mit 443 zu 51 Stimmen bei 55 Enthaltungen die Verordnung über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) angenommen. Mit der Neufassung sollen insbesondere Änderungen am Stockholmer Übereinkommen in europäisches Recht umgesetzt und formale Anpassungen an das geänderte Komitologieverfahren vorgenommen werden. Zudem soll künftig die Substanz DecaBDE, ein Flammschutzmittel, in Anhang IV der Verordnung aufgenommen werden; hierfür ist ein Höchstgehalt von 1000 mg/kg vorgesehen, der nach zwei Jahren evaluiert und ggf. auf 500 mg/kg gesenkt werden soll. Der Rat muss die Verordnung noch formal annehmen. Sie wird die bisherige Verordnung (EG) Nr. 850/2004 ersetzen.

Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0436+0+DOC+PDF+V0//DE>

## **EUROPÄISCHES PARLAMENT BESCHLIEßT RESOLUTION ZU ENDOKRINEN DISRUPTOREN**

Am 18.04.2019 hat das Europäische Parlament (EP) mit 447 zu 14 Stimmen bei 41 Enthaltungen eine „Entschließung zu einem umfassenden Rahmen der Europäischen Union für endokrine Disruptoren“ angenommen. Damit greift das EP die entsprechende, am 07.11.2018 vorgelegte Mitteilung der Kommission (EB 18/18) auf. Es hält den darin vorgeschlagenen Rahmen nicht für ausreichend und drängt auf eine rasche und wirksame Regulierung. Das EP fordert eine Gleichbehandlung endokriner Disruptoren mit krebserregenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen. Die Kommission soll bis Juni 2020 eine horizontale Definition sowie einen Leitfaden für endokrine Disruptoren erarbeiten und konkrete Regelungen für endokrine Disruptoren in der Kosmetikverordnung vorschlagen. Zudem spricht sich das EP für ein besseres Monitoring der Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Umwelt aus und fordert eine stärkere Förderung der Forschung.

Link zur Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0441+0+DOC+PDF+V0//DE>

## **VERBRAUCHERSCHUTZ**

### **LEBENSMITTELSICHERHEIT: EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT VERORDNUNG ZUR RISIKOBEWERTUNG AN**

Am 17.04.2019 hat das Europäische Parlament mit 603 zu 17 Stimmen bei 27 Enthaltungen die Verordnung über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette



angenommen. Mit der Verordnung wird ein gemeinsames europäisches Register der im Rahmen der Risikobewertungen in Auftrag gegebenen Studien geschaffen. Antragsteller müssen alle für die Bewertung der Sicherheit relevanten Informationen offenlegen. Für Geschäftsgeheimnisse wie den Herstellungs- oder Erzeugungsprozess besteht die Möglichkeit einer vertraulichen Behandlung. Zudem wird ein neues Beratungsverfahren bei der EFSA zur Antragstellung eingeführt. Anlass der Neuregelung waren insbesondere die Bedenken, die in der Anfang 2017 gestarteten Europäischen Bürgerinitiative zu Glyphosat hinsichtlich der Transparenz der wissenschaftlichen Bewertungsstudien aufgeworfen wurden. Die Verordnung bedarf noch der formalen Annahme durch den Rat.

Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0400+0+DOC+PDF+V0//DE>

## **WARENHANDEL UND BEREITSTELLUNG DIGITALER INHALTE: RAT VERABSCHIEDET RICHTLINIEN**

Am 15.04.2019 hat der Rat in der Formation „Landwirtschaft und Fischerei“ die beiden Richtlinien zur Bereitstellung digitaler Inhalte sowie zum neuen Verbrauchsgüterkaufrecht angenommen (siehe weiteren Beitrag des StMJ in diesem EB). Da das Europäische Parlament die Richtlinien bereits am 26.03.2019 angenommen hatte, ist das Gesetzgebungsverfahren nun abgeschlossen. Beide Richtlinien wurden nahezu einstimmig beschlossen, lediglich das Vereinigte Königreich votierte jeweils mit Enthaltung. Die Richtlinien regeln den Verbrauchsgüterkauf von Waren für den Online- und den Offlinehandel und geben einen rechtlichen Rahmen für den Erwerb digitaler Inhalte wie E-Books, Spiele oder Musik vor.

Link zur Richtlinie über digitale Inhalte:

[https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-26-2019-INIT/de/pdf?utm\\_source=dsms-auto&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=EU+adopts+new+rules+on+sales+contracts+for+goods+and+digital+content](https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-26-2019-INIT/de/pdf?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=EU+adopts+new+rules+on+sales+contracts+for+goods+and+digital+content)

Link zur Richtlinie über den Warenkauf:

[https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-27-2019-INIT/de/pdf?utm\\_source=dsms-auto&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=EU+adopts+new+rules+on+sales+contracts+for+goods+and+digital+content](https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-27-2019-INIT/de/pdf?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=EU+adopts+new+rules+on+sales+contracts+for+goods+and+digital+content)

## **EUROPÄISCHES PARLAMENT BESCHLIEßT NEUE VERORDNUNG ÜBER AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE**

Am 16.04.2019 hat das Europäische Parlament mit 616 zu 7 Stimmen bei 21 Enthaltungen die neue Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe angenommen. Die Verordnung



ersetzt die bisherige Verordnung (EU) Nr. 98/2013. Sie schränkt die Bereitstellung, die Verbringung, den Besitz und die Verwendung bestimmter Stoffe, aus denen Explosivstoffe hergestellt werden können, für die Allgemeinheit ein und legt Vorschriften für die Meldung von verdächtigen Transaktionen fest. Künftig unterliegt auch der Erwerb von Schwefelsäure und Ammoniumnitrat Beschränkungen, u. a. einer Genehmigungspflicht. Zur Erteilung der Genehmigung soll eine Strafregisterprüfung erforderlich sein. Händler müssen auf bestehende Beschränkungen hinweisen und Aufzeichnungen über einschlägige Verkäufe führen. Die Vorgaben betreffen den Online- wie Offlinehandel gleichermaßen. Sie sollen 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung gelten. Die Verordnung bedarf noch der formalen Annahme durch den Rat.

Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0386+0+DOC+PDF+V0//DE>

## **MARKTÜBERWACHUNG: EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT NEUE VERORDNUNG ZUR PRODUKTKONFORMITÄT AN**

Am 17.04.2019 hat das Europäische Parlament mit 562 zu 60 Stimmen bei 33 Enthaltungen die Verordnung zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren für die Konformität mit und die Durchsetzung von Harmonisierungsrechtsvorschriften für Produkte angenommen. Ziel der Neuregelung ist es, die Überwachung des Binnenmarkts im Hinblick auf gefährliche bzw. nicht EU-rechtskonforme Produkte insbesondere im Onlinebereich zu stärken. Hersteller und Importeure bleiben auch künftig in der Verantwortung, die Sicherheit ihrer Produkte zu gewährleisten. Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU müssen zudem eine verantwortliche Person innerhalb der EU bestimmen, wenn sie bestimmte Produkte im Binnenmarkt in Verkehr bringen möchten. Den Marktüberwachungsbehörden soll darüber hinaus die Vornahme von Online-Testkäufen, sowie der Zugriff auf sogenannte „Fulfillment-Dienstleister“ erleichtert werden, die insbesondere beim Onlinehandel als Abwickler des gesamten Bestell- und Lieferprozesses fungieren. Die Kommission soll Leitlinien zu den Aufgaben der Wirtschaftsakteure erstellen und die Wirksamkeit der Verordnung alle fünf Jahre evaluieren. Die Verordnung muss nun noch formal vom Rat angenommen werden und wird zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten Geltung erlangen.

Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0397+0+DOC+PDF+V0//DE>



## **VERBRAUCHERSCHUTZ: EUROPÄISCHES PARLAMENT BESCHLIEßT STANDPUNKT IN ERSTER LESUNG ZUR SOGENANNTEN OMNIBUS-RICHTLINIE**

Am 17.04.2019 hat das Europäische Parlament mit 474 zu 163 Stimmen bei 14 Enthaltungen die Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften angenommen und damit eine entsprechende Trilogereinigung mit dem Rat bestätigt (siehe weiteren Beitrag des StMJ in diesem EB). Mit dieser so genannten „Omnibusrichtlinie“, die Teil des von der Kommission vorgeschlagenen Legislativ-Pakets „New Deal for Consumers“ ist, sollen die Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Vertragsklauseln, die Richtlinie 98/6/EG über unlautere Geschäftspraktiken, die Richtlinie 2005/29/EG (Preisangabenrichtlinie) und die Richtlinie 2011/83/EU (Verbraucherrechterichtlinie) geändert werden. Ziel ist insbesondere mehr Transparenz und Rechtsklarheit bei online geschlossenen Verbraucherverträgen und Preisangaben. Die Verbraucherrechte gelten künftig auch für entgeltlose Verträge, bei denen der Verbraucher mit der Preisgabe seiner Daten „bezahlt“. Verbraucher erhalten zudem individuelle Rechtsschutzmöglichkeiten bei unlauteren Geschäftspraktiken. Die Richtlinie bedarf noch der formalen Annahme durch den Rat.

Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0399+0+DOC+PDF+V0//DE>



## STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

---

### **RAT DISKUTIERT ÜBER „GRÜNE ARCHITEKTUR“ DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK NACH 2020**

Der Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) diskutierte in seiner Sitzung vom 15.04.2019 Detailspekte zur „Grünen Architektur“ der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Dabei unterstützten die Minister grundsätzlich ein höheres Ambitionsniveau, betonten aber die Notwendigkeit einer angemessenen Mittelausstattung. Zudem forderten sie, dass die Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten nicht auseinanderdriften dürfen. Vielfach wurde die Notwendigkeit einer möglichst einfachen Konditionalität betont und die Straffung einiger Standards vorgeschlagen. Wiederholt wurde zudem die Schaffung einer Anreizkomponente zur angemessenen Entlohnung der Landwirte gefordert. Hinsichtlich der Öko-Regelungen in der ersten Säule konnten sich die Minister nicht für eine fakultative oder verpflichtende Ausgestaltung einigen. Dem Vorschlag der Kommission, mindestens 30 % der Mittel aus der zweiten Säule für Umwelt- und Klimamaßnahmen zu verwenden, wurde hingegen einhellig zugestimmt.

Weitergehende Informationen zur Ratstagung:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/agrifish/2019/04/15/>

### **EUROPÄISCHES PARLAMENT STIMMT BEITRITT ZUR GENFER AKTE ZU UND LEGT SEINEN STANDPUNKT ZU DARAUSS RESULTIERENDEN MÖGLICHEN MAßNAHMEN ÜBER URSPRUNGSBEZEICHNUNGEN UND GEOGRAFISCHE ANGABEN FEST**

Am 16.04.2019 hat das Europäische Parlament (EP) mit 607 zu 25 Stimmen bei 15 Enthaltungen dem Beitritt der EU zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben zugestimmt. Direkt im Anschluss nahm das EP mit 610 zu 31 Stimmen bei acht Enthaltungen das Ergebnis der Trilogeeinigung zur Verordnung über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben an.

Im Rahmen des Lissabonner Abkommens, welches von der Organisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet wird, verpflichten sich die Vertragsparteien, im Ursprungsland eingetragene und geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für Erzeugnisse in ihrem Gebiet zu schützen. Die Aktualisierung des Abkommens durch die Genfer Akte ermöglicht es internationalen Organisationen wie der EU, Vertragsparteien zu werden. Die Genfer Akte betreffende Bereiche fallen damit unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union.



Angenommener Text des EP zum Beitritt zur Genfer Akte:

[http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0360\\_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0360_DE.pdf)

Angenommener Text des EP zu Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte:

[http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0361\\_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0361_DE.pdf)

## **ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUR ÜBERPRÜFUNG DER BEIHILFEINSTRUMENTE IM AGRAR- UND FORSTSEKTOR SOWIE IN LÄNDLICHEN GEBIETEN GESTARTET**

Am 26.04.2019 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Überprüfung der Beihilfeinstrumente (Rahmenregelung und Gruppenfreistellungsverordnung) im Agrar- und Forstsektor sowie in ländlichen Gebieten gestartet. Diese soll wichtige Anhaltspunkte zur Bewertung der aktuell gültigen Vorschriften liefern und in die Ausarbeitung neuer Regelungen einfließen. In Form eines online verfügbaren Fragebogens (vorwiegend als „multiple choice“) werden zunächst allgemeine Fragen zur Gesamtleistung der derzeitigen Vorschriften für staatliche Beihilfen, zu deren Zielen sowie zu den künftigen Herausforderungen und möglichen Vereinfachungen gestellt. Ferner wird detaillierter die Meinung zu den Beihilfen in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten abgefragt. Es besteht außerdem die Möglichkeit, Freitext einzugeben und ein kurzes Dokument zum Fragebogen hochzuladen. Bis zum 13.07.2019 haben Behörden, Beihilfeempfänger, Verbände, Interessengruppen sowie alle anderen Interessierten die Möglichkeit, ihre Meinung zu äußern.

Konsultation zur Überprüfung der Beihilfeinstrumente:

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-534044/public-consultation\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-534044/public-consultation_de)

## **ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZU BERICHT UND EMPFEHLUNGEN DER TASKFORCE „LÄNDLICHES AFRIKA“ GESTARTET**

Am 24.04.2019 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zu den Ergebnissen und Empfehlungen der Taskforce „Ländliches Afrika“ gestartet. Diese hatte Anfang März ihren Abschlussbericht vorgelegt und Handlungsbereiche für den Aufbau einer Partnerschaft zwischen der EU und Afrika identifiziert (EB 06/19). Mit dieser Konsultation sollen die vorgeschlagenen Konzepte von den Interessengruppen bewertet werden, die an der Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft, der Agrarunternehmen und der Lebensmittelindustrie beteiligt sind: Territorialer Entwicklungsansatz zur Schaffung von Arbeitsplätzen und höheren Einkommen, nachhaltige Bewirtschaftung von Land und natürlichen Ressourcen, nachhaltige Intensivierung der afrikanischen Landwirtschaft sowie die Entwicklung der afrikanischen Lebensmittelindustrie. In Form eines online verfügbaren Fragebogens (vorwiegend als „multiple choice“) werden verschiedene Fragen zu den Konzepten gestellt. Ferner besteht die Möglichkeit, Freitext einzugeben. Bis zum 31.05.2019 haben alle Interessierten die Möglichkeit, ihre Meinung zu äußern.





Konsultation zum Bericht der Taskforce (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/TFRA\\_survey](https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/TFRA_survey)

## **DARLEHENSPAKET FÜR JUNGLANDWIRTE GESCHÜRT**

Am 29.04.2019 haben die Kommission und die Europäische Investitionsbank (EIB) ein Darlehenspaket geschnürt, das speziell Junglandwirten den Zugang zu Finanzmitteln erleichtern soll. Das mit 1 Mrd. € ausgestattete Programm soll durch Beiträge der Banken in gleicher Höhe Kredite von insgesamt 2 Mrd. € ermöglichen. Begründet wird die Notwendigkeit dieses Pakets mit zahlreichen Nachteilen, unter denen Junglandwirte zu leiden haben. So lehnten Banken im Jahr 2017 27 % aller Kreditanträge von Junglandwirten ab, während von anderen Landwirten nur 9 % aller Anträge negativ beschieden wurden. Mit diesem Finanzierungsprogramm sollen geringere Zinssätze, ein späterer Beginn der Rückzahlungen, längere Laufzeiten und eine höhere Flexibilität der Rückzahlungsmodalitäten ermöglicht werden. Das Programm wird auf Ebene der Mitgliedstaaten von Banken und Leasinggesellschaften verwaltet, die in der gesamten EU tätig sind.

Broschüre zum Darlehensprogramm von Kommission und EIB (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/events/improving-access-to-funding-young-farmers\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/events/improving-access-to-funding-young-farmers_en.pdf)

## **KOMMISSION VERÖFFENTLICHT NEUEN AUSBLICK AUF DIE AGRARMÄRKTE**

In ihrem neuesten Prognosebericht zur Entwicklung der Agrarmärkte 2018/2019 erwartet die Kommission einen leichten Anstieg der Milchproduktion um 0,7 % auf 167,3 Mio. t, der jedoch von einer anhaltenden globalen Nachfrage gedeckt werde. Ebenso wird ein leichter Anstieg im Verbrauch und Export von Käse erwartet. Für die EU-Getreideproduktion 2019/2020 wird eine deutliche Erholung gegenüber des letzten Dürrejahres erwartet. So soll die EU-Produktion auf 307,5 Mio. t ansteigen, gegenüber 290,5 Mio. t in 2018/2019. Aufgrund der widrigen Witterungsbedingungen wird ein Rückgang der EU-Zuckerproduktion um 17 % auf 17,6 Mio. t erwartet. Ebenfalls vom Dürrejahr 2018 beeinflusst zeigt sich die Rindfleischproduktion, die aufgrund kleinerer Bestände auf 8,1 Mio. t leicht zurückgehen dürfte. Im Gegensatz dazu wird für die Geflügelproduktion ein Anstieg um 2 % prognostiziert. Aufgrund der erheblich gestiegenen Produktion und Nachfrage nach Olivenöl wird die EU-Erzeugung voraussichtlich um 2,9 % wachsen. Für den Export wird ein Rekord-Anstieg um 11 % auf 625.000 t erwartet.

Aktueller Prognosebericht der Kommission für 2018/2019 (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/farming/documents/short-term-outlook-spring-2019\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/farming/documents/short-term-outlook-spring-2019_en.pdf)



## STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

---

### KOMMISSIONS-INITIATIVE ZUR EU-SOZIALPOLITIK: ÜBERLEGUNGEN ZUM ÜBERGANG ZUR QUALIFIZIERTEN MEHRHEIT

Die Europäische Kommission hat am 16.04.2019 Vorschläge veröffentlicht, wie die Gesetzgebung in der Europäischen Sozialpolitik schneller und effizienter gestaltet werden könne. Konkret hat die Kommission im Rahmen einer nicht verbindlichen Mitteilung Überlegungen präsentiert, in welchen Bereichen vom Einstimmigkeitsprinzip bei der Abstimmung im Rat zum sog. ordentlichen Gesetzgebungsverfahren mit qualifizierter Mehrheitsentscheidung übergegangen werden könne. Die Kommission identifiziert hierzu die sog. „Brückenklauseln“ in den Verträgen des Primärrechts (Art. 153 Abs. 2 AEUV, Art. 48 Abs. 7 EUV) als Möglichkeiten, um von der Einstimmigkeit auf die Mehrheitsentscheidung überzugehen und um damit die Gesetzgebung schneller und effizienter zu gestalten.

Die Kommission gibt insgesamt folgende Empfehlungen:

- Für Antidiskriminierungsmaßnahmen sollte die Brückenklausel in der nahen Zukunft zur Anwendung kommen. Es bestehe beispielsweise ein umfassendes Verbot der Diskriminierung zwischen Mann und Frau, sowie aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft. Diskriminierung aus Gründen des Alters, der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Ausrichtung oder einer Behinderung sei hingegen lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung verboten.
- Da sich die Sozialsysteme in der EU stark unterscheiden würden, könne die Brückenklausel in der nahen Zukunft lediglich dazu genutzt werden, um rechtlich nicht verbindliche Empfehlungen im Bereich der Sozialversicherung und der sozialen Absicherung der Arbeitnehmer durch Mehrheitsentscheidung anzunehmen.

Für die weiteren unter das Einstimmigkeitsprinzip fallenden Unionskompetenzen im Bereich der Sozialpolitik

- Kündigungsschutz,
- kollektives Arbeitsrecht,
- Beschäftigungsbedingungen von Drittstaatsangehörigen

sieht die Kommission gegenwärtig keinen Grund für die Nutzung der Brückenklauseln.

Hintergrund:

Die Überlegungen der Kommission zum Übergang zu Mehrheitsentscheidungen betreffen auch andere Politikbereiche. Gleichgerichtete Initiativen unternahm die Kommission in der Außen- und Sicherheitspolitik, in der Steuerpolitik sowie in der Energie- und Klimapolitik. Die geplante Initiative soll auf dem Treffen der Staats-



und Regierungschefs am 09.05.2019 in Sibiu diskutiert werden. Die allgemeine Brückenklause im EU-Vertrag (Art. 48 Abs. 7 EUV), die durch den Vertrag von Lissabon eingeführt wurde, ermöglicht es den Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat einstimmig zu beschließen, dass in bestimmten Politikbereichen, für die im Rat bisher Einstimmigkeit vorgesehen ist, zukünftig mit qualifizierter Mehrheit entschieden wird.

Eine Pressemitteilung der Kommission ist abrufbar unter:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-19-2118\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2118_de.htm)

Der Text der Mitteilung ist abrufbar unter:

<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=89&newsId=9351&furtherNews=yes>

### **KOMMISSION SKIZZIERT MÖGLICHE SCHWERPUNKTE FÜR NÄCHSTE LEGISLATURPERIODE**

Im Vorfeld des Treffens der Staats- und Regierungschefs der EU-27 am 09.05.2019 in Sibiu legte die Europäische Kommission am 30.04.2019 unter der Überschrift „Europa im Mai 2019: Schritte zu einer geeinteren, stärkeren und demokratischeren Union in einer von zunehmender Unsicherheit geprägten Welt“ eine Reihe politischer Empfehlungen vor, wie Europa seine Zukunft gestalten könne (vgl. hierzu Beitrag unter Politische Schwerpunkte in diesem EB).

Künftige Maßnahmen sollten nach Ansicht der Kommission auf fünf Dimensionen ausgerichtet werden: Ein schützendes Europa, ein wettbewerbsfähiges Europa, ein faires Europa, ein nachhaltiges Europa und ein einflussreiches Europa. U. a. müsse die europäische Säule sozialer Rechte weiter umgesetzt werden. Die EU müsse ferner mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um soziale Inklusion und Gleichstellung zu erreichen, unter anderem durch das gezielte Angehen von Themen wie regionale Unterschiede, Bedürfnisse von Minderheiten, Gleichstellungsfragen und die Alterung der Bevölkerung. Es gelte, die gemeinsamen Werte, auf denen die Europäische Union beruhe, uneingeschränkt zu wahren und zu fördern. Andere Ideen, wie die schrittweise Einführung einer gemeinsamen Arbeitslosenrückversicherung, sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

Zu den 20 wichtigsten Erfolgen der EU 2014 - 2019 zählt die Kommission u. a. auch die Reform der Entsenderichtlinie und die Schaffung einer Europäischen Arbeitsbehörde. Zu den zehn wichtigsten Themen, für die eine Lösung noch aussteht, zählt sie u. a. ihren Vorschlag aus dem Jahre 2016 über die Reform zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme.

Die Dokumente sind abrufbar unter (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/commissions-contribution-informal-eu27-leaders-meeting-sibiu-romania\\_de](https://ec.europa.eu/commission/commissions-contribution-informal-eu27-leaders-meeting-sibiu-romania_de)

Eine Pressemitteilung der Kommission ist abrufbar unter:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-19-2309\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2309_de.htm)



## **INFORMELLE TAGUNG DER MINISTER FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK AM 10./11.04.2019 IN BUKAREST**

Die für Beschäftigung und Sozialpolitik zuständigen Ministerinnen und Minister der EU-Mitgliedstaaten, die Kommissarin für Beschäftigung, Soziales, Qualifikationen und Arbeitskräftemobilität *Marianne Thyssen* sowie weitere Interessenvertreter kamen am 10./11.04.2019 zu einer informellen Tagung des EPSCO-Rates in Bukarest zusammen. Geleitet wurde die Tagung vom rumänischen Arbeits- und Sozialminister *Marius-Constantin Budăi*. Die deutsche Delegation war von Staatssekretärin im BMFSFJ *Juliane Seifert* vertreten. Die Tagung konzentrierte sich auf Fragen der Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt und in Leitungspositionen mit dem Ziel, das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern abzubauen. Gegenstand der informellen Beratungen war u. a. auch die Integration von Frauen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt.

Frauen und Mädchen in der Europäischen Union würden über ein höheres Bildungsniveau als Männer verfügen, seien jedoch in Führungspositionen sowie in technischen und naturwissenschaftlichen Berufsfeldern unterrepräsentiert. Obwohl es zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede gebe, betrage das durchschnittliche geschlechtsspezifische Lohngefälle in der EU insgesamt 11,6 % und in Vollzeitäquivalenten 18,2 %, sagte Arbeitsminister *Budăi*. Es müssten daher weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu erleichtern mit dem Ziel, die strukturelle Benachteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt abzubauen.

Angesichts des informellen Charakters der Tagung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Eine Pressemitteilung der Präsidentschaft ist abrufbar unter (in englischer Sprache):

[https://www.consilium.europa.eu/media/39099/press-release-day1-epsco-190410.pdf?utm\\_source=DSMS&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=Informal+EPSCO+press+release+1&utm\\_term=952.58398.31064.0.58398&utm\\_content=all+customers](https://www.consilium.europa.eu/media/39099/press-release-day1-epsco-190410.pdf?utm_source=DSMS&utm_medium=email&utm_campaign=Informal+EPSCO+press+release+1&utm_term=952.58398.31064.0.58398&utm_content=all+customers)

## **EUGH ZUR BERECHNUNG DER DURCHSCHNITTLICHEN WÖCHENTLICHEN ARBEITSZEIT ANHAND VON BEZUGSZEITRÄUMEN**

Der EuGH hat am 11.04.2019 in der Rechtssache C-254/18 entschieden, dass es den Mitgliedstaaten zur Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Grundsatz freisteht, ob sie hierfür gleitende oder feste Bezugszeiträume vorsehen. Entscheidend sei jedoch, dass die mit der Richtlinie 2003/88 vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung verfolgten Ziele, einen wirksamen Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten, eingehalten werden.

Konkret müsse nach Auffassung des EuGH gewährleistet sein, dass die Arbeitnehmer tatsächlich in den Genuss einer Arbeitszeit kommen, die im Durchschnitt die Obergrenze von 48 Stunden pro Woche während



der gesamten Dauer des Bezugszeitraums nicht überschreitet. Auch wenn die festen und gleitenden Bezugszeiträume für sich genommen mit dem Ziel des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer im Einklang stehe, könne die Kombination von zwei aufeinanderfolgenden festen Bezugszeiträumen zu Situationen führen, in denen dieses Ziel gefährdet werde, so der EuGH in seiner Entscheidung auf Vorlage des französischen Conseil d'État.

Eine solche Situation könne nicht eintreten, wenn der Bezugszeitraum auf gleitender Grundlage bestimmt werde, da die gleitenden Bezugszeiträume zwingend dazu führten, dass die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit laufend neu berechnet werde. Die Heranziehung fester Bezugszeiträume müsse daher mit näher bestimmten Mechanismen zum Schutze der Beschäftigten verbunden werden.

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=C7D449B52D2764B44FEF54AA89E88CBF?text=&docid=212910&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1761776>

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-04/cp190050de.pdf>

## **EUROPÄISCHES PARLAMENT BESTÄTIGT EINIGUNG ÜBER DIE VERORDNUNG ZUR AUFSTELLUNG DES PROGRAMMS „RECHTE UND WERTE“**

Nachdem der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) die Einigung gebilligt hatten, die Vertreter des Rates und des Europäischen Parlaments (EP) am 06.03.2019 über den Verordnungsvorschlag zur Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“ erzielt hatten, billigte das EP auf seiner Plenartagung am 17.04.2019 mit 472 Stimmen, bei 129 Gegenstimmen und 41 Enthaltungen das Verhandlungsergebnis.

Die Kommission hatte am 30.05.2018 den Vorschlag für einen neuen Fonds für Justiz, Rechte und Werte als Teil des mehrjährigen Finanzrahmens der EU für die Jahre 2021 - 2027 vorgeschlagen. Der Fonds umfasst die Programme „Rechte und Werte“ sowie „Justiz“. Die Programme sollen dazu beitragen, Gerechtigkeit, Rechte und Werte der EU zu fördern, zu stärken und zu verteidigen sowie einen europäischen Rechtsraum zu entwickeln, der auf Rechtsstaatlichkeit, gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigem Vertrauen basiert. Konkret sollen im Programm „Rechte und Werte“ das bisherige Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ und das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zusammengeführt werden (EB 02/19 und 06/2019).

Text der legislativen Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0407+0+DOC+PDF+V0//DE>



## EUROBAROMETER-UMFRAGE ZU DEN ANSICHTEN JUNGER MENSCHEN ÜBER DIE PRIORITÄTEN DER EU

Eine am 29.04.2019 veröffentlichte Eurobarometer-Umfrage hat ergeben, dass mehr als zwei Drittel der jungen Menschen in Europa (67 %, Deutschland: 79 %) der Ansicht sind, dass die wichtigsten Betätigungsfelder der EU in den nächsten Jahren der Umweltschutz und die Bekämpfung des Klimawandels sein sollten. Als zweite und dritte Priorität wurden die Verbesserung von Bildung und Ausbildung (56 %, Deutschland: 63 %), einschließlich der Freizügigkeit von Studierenden, Auszubildenden und Schülern, sowie die Bekämpfung von Armut und wirtschaftlicher und sozialer Ungleichheit (56 %, Deutschland: 69 %) genannt.

43 % der befragten jungen Deutschen gaben zudem an, dass sie in den letzten zwölf Monaten an Freiwilligentätigkeiten teilgenommen haben. Europaweit habe die Teilnehmerrate an Freiwilligendiensten bei 34 % gelegen.

Für das Eurobarometer wurden im März 2019 europaweit 10.786 Telefoninterviews (in Deutschland: 400) mit jungen Menschen zwischen 15 und 30 Jahren geführt.

Eine Pressemitteilung der Kommission ist abrufbar unter:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-19-2255\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2255_de.htm)

Die Einzelheiten der Umfrage sind abrufbar unter (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/survey/getsurveydetail/instruments/flash/surveyky/2224>

## KAMPAGNE #DIGITALRESPECT4HER

Frauen sollen sich auch online sicher und respektiert fühlen und ohne Angst online am öffentlichen Leben teilnehmen können. Die Realität sieht nach Auffassung der Kommission jedoch oft anders aus. Die #DigitalRespect4Her-Kampagne ist daher eine von der Kommission gestartete Initiative, die das Bewusstsein für Online-Gewalt gegen Frauen schärfen und bewährte Praktiken zur Bewältigung dieses Problems fördern soll.

Weitere Informationen nebst eines Factsheet auch in deutscher Sprache sind abrufbar unter:

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/digitalrespect4her>



## **ARBEITSLOSENQUOTE IM MÄRZ 2019 IM EURORAUM BEI 7,7 % UND IN DER EU28 BEI 6,4 %**

Wie die europäische Statistikbehörde Eurostat am 30.04.2019 mitteilte, lag die Arbeitslosenquote im Euroraum im März 2019 bei 7,7 % und verzeichnete damit einen Rückgang gegenüber 7,8 % im Februar 2019. In der EU28 lag die Arbeitslosenquote der Meldung zufolge im März 2019 bei 6,4 % und verzeichnete damit einen Rückgang gegenüber 6,5 % im Februar 2019.

Nach Schätzungen von Eurostat waren im März 2019 in der Eurozone 12,63 Mio. und in der gesamten EU 15,91 Mio. Menschen arbeitslos.

Gemäß den veröffentlichten Zahlen haben die Tschechische Republik (1,9 %) und Deutschland (3,2 %) die niedrigsten Arbeitslosenquoten. In Griechenland (18,5 % im Januar 2019) und Spanien (14,0 %) waren die Arbeitslosenquoten am höchsten.

Über ein Jahr betrachtet fiel die Arbeitslosenquote im März 2019 in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark und Schweden, wo sie unverändert blieb. Die stärksten Rückgänge wurden in Griechenland (von 20,6 % auf 18,5 % zwischen Januar 2018 und Januar 2019), Estland (von 6,7 % auf 4,6 % zwischen Februar 2018 und Februar 2019) und Zypern (von 9,0 % auf 7,0 %) registriert.

Die Jugendarbeitslosigkeit lag im März 2019 in der gesamten EU bei 14,5 % im Vergleich zu 15,5 % im März 2018. Im Euroraum sank diese von 17,4 % auf 16,0 %. Unter den Mitgliedstaaten haben Deutschland (5,6 %) und Tschechien (6,3 %) die niedrigsten Jugendarbeitslosenquoten. Die höchsten Quoten von arbeitslosen jungen Menschen im Alter unter 25 Jahren liegen nach wie vor in Griechenland (39,7 % im Januar 2019), Spanien (33,7 %) und Italien (30,2 %).

Pressemitteilung von Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/9752723/3-30042019-BP-DE.pdf/c3c6dc2a-d06b-407f-87ff-c30dfb7049a2>



## STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

---

### EUROBAROMETER-UMFRAGE ZUR EINSTELLUNG DER EU-BÜRGER GEGENÜBER IMPFUNGEN

Die Kommission hat am 26.04.2019 anlässlich der Europäischen Impfwoche (24. - 30.04.2019) die Ergebnisse einer Eurobarometer-Umfrage zur Einstellung der EU-Bürger gegenüber Impfungen veröffentlicht. Der Umfrage zufolge können 85 % der EU-Bürger der Aussage zustimmen, dass Impfungen ein wirksames Mittel sind, um ansteckende Krankheiten zu vermeiden und sich selbst und andere zu schützen. Durchschnittlich 45 % der Befragten gaben an, dass sie selbst in den letzten fünf Jahren eine Impfung erhalten haben, wobei es diesbezüglich zwischen den Mitgliedstaaten deutliche Unterschiede gibt (Finnland: 72 %, Rumänien: 17 %). Als häufigster Grund, sich impfen zu lassen, wurde mit 63 % die entsprechende Empfehlung eines Heilberufsangehörigen angegeben. Daneben liefert die Umfrage ein Meinungsbild zu zahlreichen weiteren Fragen, u. a. zur Wirksamkeit von Impfungen, zu Impfprogrammen und zu Informationen über Impfungen.

Die Kommission betonte in einer am gleichen Tag veröffentlichten Pressemitteilung die Bedeutung von Impfungen für die öffentliche Gesundheit und kündigte an, gemeinsam mit der Weltgesundheitsorganisation am 12.09.2019 in Brüssel einen Globalen Impfgipfel auszurichten. Das Thema Impfen steht seit geraumer Zeit auf der gesundheitspolitischen Agenda der EU. Zuletzt hatte der Gesundheitsministerrat bei seiner Tagung am 06./07.12.2018 einen Gedankenaustausch zum Thema „Umgang mit Impfskepsis auf EU- und nationaler Ebene“ geführt und eine Empfehlung zur verstärkten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten angenommen (EB 20/18).

Ergebnisse der Eurobarometer-Umfrage (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/comfrontoffice/publicopinion/index.cfm/survey/getsurveydetail/instruments/special/surveyky/2223>

Pressemitteilung der Kommission zur Europäischen Impfwoche:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_STATEMENT-19-2254\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-19-2254_de.htm)

Pressemitteilung des Europäischen Zentrums für die Kontrolle und Prävention von Krankheiten zur Europäischen Impfwoche (in englischer Sprache):

<https://ecdc.europa.eu/en/EIW2019>

Weiterführende Informationen der Kommission zum Thema Impfen (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/health/vaccination/overview\\_en](https://ec.europa.eu/health/vaccination/overview_en)

Informationen zum geplanten Globalen Impfgipfel (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/health/vaccination/ev\\_20190912\\_en#d](https://ec.europa.eu/health/vaccination/ev_20190912_en#d)





## EUROPÄISCHES PARLAMENT BESCHLIEßT ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER ERGÄNZENDE SCHUTZZERTIFIKATE FÜR ARZNEIMITTEL

Das Europäische Parlament (EP) hat in seiner Plenarsitzung am 17.04.2019 einer Änderung der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel zugestimmt. Die legislative EntschlieÙung des EP bestätigt den Kompromiss, der im Februar im Rahmen der Trilogverhandlungen erzielt worden war (EB 04/19). Im nächsten Schritt muss der Rat die Änderungsverordnung noch formal annehmen.

Die Änderungsverordnung sieht zwei Ausnahmen von dem durch ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel gewährten Patentschutz vor: Erstens eine Ausnahme für die Herstellung von Generika zu Exportzwecken („manufacturing waiver“) und zweitens für die Herstellung und Lagerung zum Zwecke des Inverkehrbringens ab Tag eins des Patentablaufs („Stockpiling“). Zudem werden in der Änderungsverordnung Notifizierungs- und Kennzeichnungspflichten festgelegt.

Angenommener Text:

[http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0401\\_DE.html](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0401_DE.html)

Weiterführende Informationen der Kommission zu ergänzenden Schutzzertifikaten (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/growth/industry/intellectual-property/patents/supplementary-protection-certificates\\_en](https://ec.europa.eu/growth/industry/intellectual-property/patents/supplementary-protection-certificates_en)

## INFORMELLES GESUNDHEITSMINISTERTREFFEN IN BUKAREST

Am 14./15.04.2019 fand in Bukarest ein informelles Treffen der EU-Gesundheitsminister statt. Im Rahmen der Tagung erfolgte zunächst ein Meinungsaustausch zum Thema Zugang zu innovativen Arzneimitteln. Die Gesundheitsminister tauschten sich nach Mitteilung der rumänischen Ratspräsidentschaft dabei insbesondere über den Sachstand in den Mitgliedstaaten sowie über Möglichkeiten aus, wie der Zugang zu innovativen Behandlungen im Zeitraum zwischen der Erteilung der Marktzulassung, dem Inverkehrbringen und der Entscheidung über die Erstattungsfähigkeit eines Produkts in den Mitgliedstaaten sichergestellt werden kann.

Die europäischen Gesundheitsminister befassten sich außerdem mit der Umsetzung der Patientenmobilitätsrichtlinie 2011/24/EU. Dabei ging es der rumänischen Ratspräsidentschaft zufolge insbesondere um die Frage, wie unter Berücksichtigung des Berichts der Kommission zur Umsetzung der Patientenmobilitätsrichtlinie (EB 15/18) und einer einschlägigen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments von Februar diesen Jahres (EB 05/19) die Effektivität der Richtlinie verbessert werden kann. In diesem Zusammenhang wurde auch der Umsetzungsstand und die Einbindung der Europäischen Referenznetzwerke in die nationalen Gesundheitssysteme angesprochen.



Pressemitteilung der Ratspräsidentschaft (in englischer Sprache):

[https://www.consilium.europa.eu/media/39207/informal-mtg-health-190414-15-ro-pres.pdf?utm\\_source=DSMS&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=Informal+health+press+release&utm\\_term=952.40267.31328.0.40267&utm\\_content=all+customers](https://www.consilium.europa.eu/media/39207/informal-mtg-health-190414-15-ro-pres.pdf?utm_source=DSMS&utm_medium=email&utm_campaign=Informal+health+press+release&utm_term=952.40267.31328.0.40267&utm_content=all+customers)



## STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES

---

### WARENHANDEL UND BEREITSTELLUNG DIGITALER INHALTE: RAT VERABSCHIEDET RICHTLINIEN

Am 15.04.2019 hat der Rat in der Formation „Landwirtschaft und Fischerei“ die beiden Richtlinien zur Bereitstellung digitaler Inhalte sowie zum neuen Verbrauchsgüterkaufrecht angenommen (siehe weiteren Beitrag des StMJ in diesem EB). Da das Europäische Parlament die Richtlinien bereits am 26.03.2019 angenommen hatte, ist das Gesetzgebungsverfahren nun abgeschlossen. Beide Richtlinien wurden nahezu einstimmig beschlossen, lediglich das Vereinigte Königreich votierte jeweils mit Enthaltung. Die Richtlinien regeln den Verbrauchsgüterkauf von Waren für den Online- und den Offlinehandel und geben einen rechtlichen Rahmen für den Erwerb digitaler Inhalte wie E-Books, Spiele oder Musik vor.

Link zur Richtlinie über digitale Inhalte:

[https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-26-2019-INIT/de/pdf?utm\\_source=dsms-auto&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=EU+adopts+new+rules+on+sales+contracts+for+goods+and+digital+content](https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-26-2019-INIT/de/pdf?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=EU+adopts+new+rules+on+sales+contracts+for+goods+and+digital+content)

Link zur Richtlinie über den Warenkauf:

[https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-27-2019-INIT/de/pdf?utm\\_source=dsms-auto&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=EU+adopts+new+rules+on+sales+contracts+for+goods+and+digital+content](https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-27-2019-INIT/de/pdf?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=EU+adopts+new+rules+on+sales+contracts+for+goods+and+digital+content)

### KOMMISSION MAHNT MEHR EINSATZ GEGEN FAKE NEWS AN

Auch einen Monat vor Beginn der Europawahlen gehen nach Auffassung der Kommission die Internet-Konzerne Facebook, Twitter und Google immer noch nicht entschieden genug gegen die Verbreitung von Falschmeldungen vor. In ihrem aktuellen Fortschrittsbericht, der auf eigenen Angaben der Unternehmen von März 2019 basiert, attestiert die Kommission den drei Plattformen zwar mehr Transparenz, indem sie politische Werbung inzwischen kennzeichneten.

Während Facebook und Twitter diese dann veröffentlichten, sei Google noch in der Testphase. Positiv bewertet wird auch, dass Google zunehmend mit Faktencheckern zusammenarbeite. „Allerdings bleibt noch viel zu tun“, erklärte die Kommission. So müssten die Unternehmen die Daten gefälschter Nutzerkonten teilen, damit unabhängige Experten diese bewerten könnten. Auch sei es bedauerlich, dass Google und Twitter mit Blick auf Werbung, die wichtige Wahlkampfdebatten anstoße, keine weiteren Transparenz-Fortschritte vermeldet hätten.



Die drei Internetkonzerne hatten mit einer Reihe weiterer Unternehmen der Internet- und Werbewirtschaft im vergangenen Herbst zugesagt, sich auf freiwilliger Basis an einen Verhaltenskodex zu halten, der u. a. vorsieht politische Werbung klar zu kennzeichnen. Zum Jahresende will die Kommission einen umfassenden Bericht über die Umsetzung des Kodex vorlegen und gegebenenfalls gesetzgeberisch tätig werden.

Pressemitteilung der Kommission zum Fortschrittsbericht „Aktionsplan gegen Desinformation“ (in englischer Sprache):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_STATEMENT-19-2174\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-19-2174_en.htm)

### **EUGH-GENERALANWALT SIEHT ELEKTRONISCHE VERMITTLUNG VON UNTERKÜNFTEEN DURCH AIRBNB ALS DIENST DER INFORMATIONSGESELLSCHAFT AN**

Am 30.04.2019 legte der EuGH-Generalanwalt *Maciej Szpunar* seine Schlussanträge in der in der Rechtssache C-390/18 Strafverfahren unter anderem gegen die Internetplattform Airbnb Ireland vor. Nach Ansicht des Generalanwalts stellt die Vermittlung von Unterkünften in Frankreich einen Dienst der Informationsgesellschaft dar, im Wesentlichen durch die Vorschriften der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr reguliert wird. Die französischen Behörden dürften die darin vorgesehene Dienstleistungsfreiheit nicht einfach unter Berufung auf das französische Gesetz über Grundstücksmaklertätigkeiten (die sog. Loi Hoguet) einschränken, ohne die Umstände genau zu prüfen. Sofern die Vermittlung nicht untrennbar mit anderen Dienstleistungen verbunden sei, stelle auch der Umstand, dass Airbnb außer der elektronischen Vermittlung von Unterkünften ebenfalls in materieller Form erbrachte Dienstleistungen anbiete, die Einstufung als Dienst der Informationsgesellschaft nicht in Frage. Zudem habe Frankreich es versäumt, die Kommission über eine geplante Einschränkung der Freiheit von Informationsdienstleistungen durch die Anwendung des französischen Maklergesetzes auf Airbnb zu unterrichten und Irland zur Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft aufzufordern. Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den EuGH nicht bindend; die Richter folgen diesen aber häufig. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt erwartet.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-04/cp190051de.pdf>

Schlussanträge des EuGH-Generalanwalts:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-390/18>

Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32000L0031&from=ET>



## WiFi4EU: VORLÄUFIGE ERGEBNISSE DES ZWEITEN BEWERBUNGSAUFRUFS FÜR WLAN-FÖRDERUNG

Am zweiten Bewerbungsaufwurf für „WiFi4EU“ vom 04.04.2019 - 05.04.2019 beteiligten sich laut Kommission mehr als 10.000 Gemeinden aus allen teilnehmenden Staaten. Es habe damit für die EU-WLAN-Förderung fast dreimal so viele Bewerbungen wie die Anzahl der 3.400 verfügbaren Gutscheine über insgesamt 51 Mio. € gegeben.

Am Förderprogramm WiFi4EU können Gemeinden oder Gemeindegruppen in der EU, Norwegen und Island teilnehmen. Es soll die Einrichtung kostenloser WLAN-Hotspots im öffentlichen Raum unterstützen, z. B. in Rathäusern, öffentlichen Bibliotheken, Museen, öffentlichen Parks oder Plätzen. Das Budget des WiFi4EU-Programms, größtenteils aus der Fazilität „Europa Verbinden“, beläuft sich zwischen 2018 und 2020 auf 120 Mio. €. Hierfür können sich Kommunen immer wieder auf Förderaufträge bewerben und eine Hilfeleistung in Höhe von jeweils 15.000 € erhalten, um dann innerhalb von 1 ½ Jahren einen funktionierenden Hotspot zu installieren. Die erste Bewerbungsrunde fand im November 2018 statt. Dabei wurden europaweit 2.800 Gutscheine vergeben.

Die EU-Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA) in Brüssel prüft nun die Förderfähigkeit der Kommunen. Sie wählt die Förderempfänger des zweiten Bewerbungsauftrags chronologisch nach dem Anmeldezeitpunkt aus. Jedem teilnehmenden Land werden jedoch mindestens 15 Gutscheine garantiert. Die Höchstzahl pro Land sind 510 Gutscheine. 2019 und 2020 wird es weitere Förderaufträge geben.

Kommissionswebsite zu WiFi4EU (teilweise in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/wifi4eu-kostenloses-wlan-fur-alle?lang=de>

Zeitplanung des zweiten Förderauftrags (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/inea/en/connecting-europe-facility/cef-telecom/wifi4eu>

## VERORDNUNG ZUR VERHINDERUNG DER VERBREITUNG TERRORISTISCHER ONLINE-INHALTE – EUROPÄISCHES PARLAMENT ERTEILT VERHANDLUNGSMANDAT UND SICHERT VERFAHRENSSTAND IN ERSTER LESUNG

Am 17.04.2019 verabschiedete das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) auf Grundlage des am 08.04.2019 vom zuständigen Ausschuss angenommenen Berichtsentwurfs (EB 07/19) von MdEP *Daniel Dalton* (EKR/GBR) zu der Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte seinen Standpunkt in erster Lesung. Der Text wurde mit 308 Stimmen bei 204 Gegenstimmen und 70 Enthaltungen angenommen.

Wesentliche Inhalte des EP-Standpunktes sind:



- Internetplattformen sollen dazu verpflichtet werden, gewalttätige terroristische Inhalte auf Anordnung innerhalb einer Stunde zu entfernen. Die Änderungsanträge diverser Fraktionen (u. a. S&D sowie GRÜNE/EFA) anstatt der 1-Stunden-Regel unbestimmten Rechtsbegriffen wie „unverzüglich“ oder „schnellstmöglich“ aufzunehmen, wurden mit jeweils knapper Mehrheit abgelehnt.
- Wenn von der jeweils zuständigen Behörde zuvor noch keine Entfernungsanordnung an einen Hostingdiensteanbieter ergangen ist, nimmt sie mindestens zwölf Stunden vor Ausstellung einer Entfernungsanordnung Kontakt zu dem Hostingdiensteanbieter auf und unterrichtet ihn über die Verfahrensweisen und die geltenden Fristen.
- Es wird klargestellt, dass die Verordnung weder für Inhalte, die für Zwecke der Bildung, Kunst, Presse oder Forschung oder für Zwecke der Sensibilisierung für terroristische Aktivitäten verbreitet werden, noch für Inhalte, durch die polemische oder kontroverse Ansichten im Rahmen der öffentlichen Debatte zum Ausdruck gebracht werden, gilt.
- Ausgenommen sollen Anbieter von Cloud-Infrastruktur und Cloud-Anbieter sein – diese sollen nicht als Hostingdiensteanbieter gelten. Ausgenommen sollen auch elektronische Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972 (Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation) sein.
- Als zuständige Behörde soll eine einzige Justizbehörde oder funktional unabhängige Verwaltungsbehörde in dem Mitgliedstaat benannt werden dürfen.
- Die von der Kommission vorgesehenen Meldung, die im Gegensatz zu der Entfernungsanordnung freiwillig überprüft werden soll, wurde vom Parlament gestrichen; ebenso wie die vorgesehenen proaktiven Maßnahmen.
- Die zuständigen Behörden sollen ebenso jährliche Transparenzberichte veröffentlichen.
- Die Verordnung soll ein Jahr nach Anwendungsbeginn (Kommission hatte drei Jahre vorgeschlagen) von der Kommission evaluiert werden.
- Die Umsetzungsfrist soll anstatt sechs nun mehr zwölf Monate betragen (ebenso wie beim Rat).

Mit der Verabschiedung des Standpunktes in erster Lesung wird (lediglich) der Verfahrensstand für die neue Legislaturperiode gesichert. Der Rat (Justiz und Inneres) hatte bereits am 06.12.2018 seine allgemeine Ausrichtung beschlossen (EB 20/18). Die interinstitutionellen Verhandlungen (sog. Trilog-Verhandlungen) sollen unter finnischer Ratspräsidentschaft im September 2019 beginnen.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190410IPR37571/terroristische-inhalte-im-internet-innerhalb-einer-stunde-entfernen>

Angenommener Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0421+0+DOC+PDF+V0//DE>